

79. Sitzung

27. März 2007, 10:00 Uhr

(Art. 1041-1056)

Vorsitzende: Esther Egger-Wyss Obersiggenthal
Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretär Stellvertreterin
Präsenz: Anwesend 133 Mitglieder
Abwesend mit Entschuldigung 7 Mitglieder
Entschuldigt abwesend: Erwin Berger, Boswil; Peter Bryner, Möriken-Wildegg; Oliver Flury, Lenzburg; Christine Haller, Reinach; Daniel Heller, Erlinsbach; Liliane Hofer, Zofingen; Bernhard Scholl, Möhlin

Behandelte Traktanden	Seite
1041 Mitteilungen	2118
1042 Josef Bürge, Baden; Rücktritt als Mitglied des Grossen Rats	2118
1043 Neueingänge	2118
1044 Motion der SVP-Fraktion betreffend steuerliche Entlastung des Mittelstands; Einreichung und schriftliche Begründung	2119
1045 Postulat der FDP-Fraktion betreffend periodische Erhebung zum Thema "Gebührenbelastung im Kanton Aargau"; Einreichung und schriftliche Begründung	2119
1046 Postulat Thomas Bodmer, Wettingen, betreffend sofortige Milderung und längerfristige Abschaffung der Dumont-Praxis für die Hauseigentümer; Einreichung und schriftliche Begründung	2119
1047 Postulat Thomas Bodmer, Wettingen, betreffend Reduktion des Steuersatzes bei Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule zur Entlastung der Rentner (Anschlussrevision Steuergesetz); Einreichung und schriftliche Begründung	2120
1048 Postulat Thierry Burkart, Baden, betreffend Transparenz im Vollzug von Kantonsaufgaben durch Verwaltungsstellen bzw. Offenlegung der Interessenbindungen; Einreichung und schriftliche Begründung	2121
1049 Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Sicherstellung der Harmonisierung der Schulen mit unseren Nachbarkantonen; Einreichung und schriftliche Begründung	2121
1050 Interpellation Kurt Rüeegger, Rothrist, betreffend Kosten für Fahrer-, Unternehmens- und Werkstatt-Karten für die Benützung digitaler Tachographen in Nutzfahrzeugen; Einreichung und schriftliche Begründung	2121
1051 Interpellation Lilian Studer, Wettingen, betreffend Stand der Umsetzung der Leitsätze für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sowie betreffend Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR); Einreichung und schriftliche Begründung	2122
1052 Fraktionserklärungen	2122
1053 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Redaktionslesung	2122
1054 Motion Katharina Kerr Rüesch, Aarau vom 12. Dezember 2006 betreffend berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrats; Ablehnung	2123
1055 Dekret über die Grundbuchvermessung; Änderung; Beschlussfassung; Abschreibung der (06.171) Motion Alice Liechti, Wölflinswil, und Rudolf Lüscher, Laufenburg	2126
1056 Gesetz über Massnahmen gegen häusliche Gewalt; 1. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung	2127

Vorsitzende: Ich begrüße Sie zur 79. Sitzung der Legislaturperiode und hiermit auch zu meinen letzten Sitzungen in diesem Amtsjahr.

1041 Mitteilungen

Soeben hat uns die Nachricht erreicht, dass das ehemalige Mitglied dieses Rats Herr Willy Jäggi, wohnhaft gewesen in Rothrist, am 20. März verstorben ist. Herr Jäggi gehörte dem Rat von 1981 - 1997. Er war Mitglied der SP-Fraktion. Wir entbieten seiner Gattin und den Angehörigen unser herzlichstes Beileid.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden: Vernehmlassung vom 14. März 2007 an das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, Bern, zum Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und Patentanwaltsgesetz. Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

1042 Josef Bürge, Baden; Rücktritt als Mitglied des Grossen Rats

Vorsitzende: Ich verlese Ihnen das Rücktrittsschreiben von Herrn Bürge:

"Aufgrund meines Alters und im Interesse der tatkräftigen Mitarbeit einer Persönlichkeit, die im aktiven Berufsleben steht, demissioniere ich nach 18 Mandatsjahren per Mitte der laufenden Legislatur 2005-2009 aus dem Grossen Rat. Die langjährige Mitarbeit hat einen grossen Teil meines Lebens geprägt und mir zumeist viel Freude bereitet.

Bei dieser Gelegenheit liegt mir viel daran, allen an der Führung und Gestaltung von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Kultur und Service public in unserem so vielgestaltigen und gerade deshalb derart interessanten Kanton Aargau von Herzen zu danken. Insbesondere dankbar bin ich meiner verständnisvollen Familie, meinen Wählerinnen und Wählern, den Exponenten und Organen der christlichdemokratischen Volkspartei CVP in Stadt und Bezirk Baden sowie im Kanton, den Mitgliedern des Regierungsrats, Gerichten und Grosse Rat und den unermüdeten Kräften in der Verwaltung, die uns Grossratsmitgliedern in der Mandatsausübung die bestmögliche Unterstützung sicherstellen. Regierungsrat und Grosse Rat ermuntere ich, den in den letzten Jahren mit viel Kraft, Umsicht und Mut beschrittenen Weg der zukunftsgerichteten Reformen und der nachhaltigen Entwicklung in unserem Staatswesen weiter zu beschreiten. Unsere Jugend und alle weiteren Teile der Gesellschaft Aargau sind darauf angewiesen. Die über weite Teile in jüngster Zeit gesteigerte Offenheit und Toleranz, Flexibilität und Risikobereitschaft bringen den Aargau weiter. Nur ein Beispiel dafür: Das kraftvolle, kantonale Mittragen an der gemeinsamen Hochschule Nordwestschweiz mit ihrer hohen Kompetenz."

Josef Bürge ist am 1. April 1989 in unser Parlament eingetreten. Er war: 1989-1997 Mitglied Staatsrechnungskommission, 1997-2001 Präsident der Staatsrechnungskommission, 1989-1993 Mitglied der Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichts des AEW, 2001-2005 Mitglied der Kommission für die selbständigen Staatsanstalten, 2005-2007 Mitglied der Kommission Volkswirtschaft und Abgaben sowie Stellvertreter in der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen.

Er nahm in folgenden Spezialkommissionen Einsitz: 1989 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz), 1992 Auswirkungen des EWR-Vertrags auf das aargauische Recht, 1996-2005 Fachhochschulen, 2000-2005 Regierungsprogramm Legislaturprogramm 2001-2005.

Lieber Sepp Bürge, eine lange und erfolgreiche Politlaufbahn nimmt nun mit Deinem Rücktritt aus dem Grossen Rat ein Ende. Du hast Dich während all dieser Jahre mit grosser Kompetenz und Sachverstand für die Belange des Kantons Aargau eingesetzt. Deine Arbeit und Deine Person wurden über alle Parteien hinweg sehr geschätzt. Viele Entscheidungen hast Du mitgeprägt und dabei immer Deine hohen, menschlichen Werte einfließen lassen. Für Deinen grossen Einsatz für unseren Kanton danke ich Dir von ganzem Herzen und wünsche Dir für die Zukunft alles Gute. Ich wünsche Dir auch, dass Du weiterhin auf anderen Ebenen viele interessante Beschäftigungen ausüben kannst. Vor allem wünsche ich Dir Zeit, Deine ureigensten Interessen wahrnehmen zu können und auch zu geniessen. Lieber Sepp, alles Gute und herzlichen Dank.

1043 Neueingänge

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA); Ausführungsgesetzgebung Kanton Aargau; 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrats vom 7. März 2007 - Geht an die Kommission für allgemeine Verwaltung AVW.

2. Oftringen IO; K 104 Kreisel Wirtshüsli; Bauprojekt mit Kreditantrag; Kleinkredit; Bewilligung; Kostenbeteiligung der Gemeinde Oftringen; Festlegung. Vorlage des Regierungsrats vom 14. März 2007 - Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV.

3. Gemeinde Staufen, Stadt Lenzburg; Änderung der kantonalen Nutzungspläne (Baulinienplan) "Kantonsstrasse K 247" und "Kantonsstrasse K 379"; Genehmigung. Vorlage des Regierungsrats vom 14. März 2007 - Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV.

4. Aargauische Pensionskasse (APK); Ausfinanzierung der Deckungslücke gemäss § 19 Pensionskassendekret durch die bei der APK versicherten Institutionen; Tragung der Anteile von Kanton und Gemeinden; Grosse Kredit; Bewilligung. Vorlage des Regierungsrats vom 14. März 2007 - Geht an die nichtständige Kommission APK.

1044 Motion der SVP-Fraktion betreffend steuerliche Entlastung des Mittelstands; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *SVP-Fraktion* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine steuerliche Entlastung für die mittleren Einkommen vorzuschlagen.

Begründung:

Am 26. November 2006 hiessen die Stimmberechtigten die Teilrevision des aargauischen Steuergesetzes gut. Bei dieser Änderung gingen jedoch die Entlastungen - insbesondere für den Mittelstand - nicht so weit, wie es die SVP als richtig erachtet hätte. Die gegenwärtigen Rechnungsabschlüsse der meisten Gemeinden und des Kantons zeigen, dass die Steuererträge im Zeitpunkt der Beratungen der Steuergesetzvorlage als zu pessimistisch dargestellt wurden. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse wäre es daher mehr als richtig, wenn der Fiskus seine Steuereinnahmen auf ein vernünftiges Mass zurückschrauben würde. Der Regierungsrat ist deshalb aufgefordert, in einer raschen Anschlussrevision des Steuergesetzes nun auch deutliche Entlastungen für den Mittelstand vorzuschlagen.

1045 Postulat der FDP-Fraktion betreffend periodische Erhebung zum Thema "Gebührenbelastung im Kanton Aargau"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *FDP-Fraktion* wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine periodische Erhebung zum Thema "Gebührenbelastung im Kanton Aargau" durchzuführen und zu publizieren. Dabei sollen insbesondere auch die Gebühren der Gemeinden erfasst werden.

Begründung:

Das Kantonale Statistische Amt des Kantons Aargau publiziert jährlich statistische Zahlen hinsichtlich der Steuerbelastungen in den Gemeinden ("Entwicklung der Gemeindesteuerfüsse nach Gemeinden", "Steuerfüsse des aktuellen Jahres (und Vorjahr): Gemeindesteuer und Kirchensteuer" sowie "Gemeindesteuern: Steuerkraft und Tragfähigkeitsfaktoren der Gemeinden"). Der Bund publiziert jährlich eine Erhebung zur "Steuerbelastung in der Schweiz" sowie eine Übersicht „Öffentliche Finanzen in der Schweiz". Dagegen wird weder auf kantonaler Ebene noch auf Bundesebene eine analoge Erhebung zur Gebührenbelastung durchgeführt und publiziert. Dies ist zu bedauern, denn zunehmend werden Dienstleistungen der öffentlichen Hand mit Gebühren belastet und bestehende Gebühren erhöht. Die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Gebühren nimmt ständig zu. Transparenz fehlt. Um diese

zu schaffen, drängt sich eine Erhebung über die Gebührenbelastung im Kanton Aargau auf.

1046 Postulat Thomas Bodmer, SVP, Wettingen, betreffend sofortige Milderung und längerfristige Abschaffung der Dumont-Praxis für die Hauseigentümer; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Thomas Bodmer, SVP, Wettingen*, und 38 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Dumont-Praxis umgehend zu mildern und längerfristig abzuschaffen.

Begründung:

Eine Aargauer Besonderheit ist die besonders restriktive Handhabung der Dumont-Praxis bei neu erworbenen Liegenschaften. Sie führt dazu, dass in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb einer Liegenschaft Unterhaltskosten nur teilweise abzugsfähig sind.

Das Aargauer Steuergesetz sieht wie die Steuergesetze einiger weiterer Kantone bloss die Einschränkung der Abzugsfähigkeit bei vernachlässigten Liegenschaften vor. Viele Kantone, welche die Dumont-Praxis auch anwenden, machen eine Gesamtbetrachtung und verweigern den Abzug nur, wenn die gesamte Liegenschaft vom bisherigen Eigentümer vernachlässigt worden ist.

Die Aargauer Praxis geht jedoch darüber hinaus, indem zusätzlich jedes einzelne Bauteil in einer Einzelbetrachtung ebenfalls noch auf allfällige Vernachlässigung untersucht wird. Ohne Gesetzesänderung könnte der Regierungsrat diese zusätzliche Einzelbetrachtung fallen lassen und die Dumont-Praxis sofort mildern.

Auch die Gesamtbetrachtung im Rahmen der Dumont-Praxis ist indessen überhaupt nicht zwingend. Viele Kantone wenden sie generell nicht an, z.B. Zürich. Denn die Praxis verhindert in vielen Fällen den zeitgemässen Unterhalt von Liegenschaften. Die Dumont-Praxis sollte im Interesse eines laufenden Werterhalts abgeschafft werden. Im Aargau ist dazu eine Steuergesetzrevision erforderlich.

Wie der Vorsteher des aargauischen Steueramtes vor der Treuhandkammer ausgeführt hat, hat der gesamte Steuerertrag aus der Anwendung der Dumont-Praxis zum Zeitpunkt der Beratungen über die Steuergesetzrevision nur gerade 2 Mio. Franken betragen. Inzwischen dürfte der gesamte Ertrag auf etwa die Hälfte geschrumpft sein, weil das Verwaltungsgericht die bisherige Methode zur Ermittlung des nicht abzugsfähigen Betrags verworfen hat. Gemäss den Ausführungen des Steueramtsvorstehers handelt es sich bei der Dumont-Praxis um eine komplizierte Regelung, gegen deren Abschaffung er nichts hätte.

1047 Postulat Thomas Bodmer, SVP, Wettingen, betreffend Reduktion des Steuersatzes bei Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule zur Entlastung der Rentner (Anschlussrevision Steuergesetz); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Thomas Bodmer, SVP, Wettingen*, und 38 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Anschlussrevision des Steuergesetzes mit gezielten Entlastungen für die Rentner durch die Reduktion des Steuersatzes bei Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule durchzuführen.

Begründung:

Bei den Beratungen der Steuergesetzrevision wurden dem Parlament Berechnungen über die erwarteten Steuererträge vorgelegt. Nun zeigt sich, dass das Parlament von falschen Grundlagen ausgegangen ist. Wie die Abschlüsse 2006 der Gemeinden und voraussichtlich des Kantons zeigen, liegen die tatsächlichen Steuererträge massiv höher als bisher angenommen.

Aufgrund der pessimistischen Prognosen war der Grosse Rat gezwungen, ein Kompromisspaket zu schnüren. Dabei gingen insbesondere die Entlastungen für die Rentner nicht so weit wie gewünscht.

Rentner mit Wohnsitz im Kanton Aargau werden beim Kapitalbezug ihrer 2. und 3. Säule kräftiger zur Kasse gebeten als Rentner in anderen Kantonen und Rentner, welche den Lebensabend im Ausland verbringen. Dies schafft Anreize, den Wohnsitz aus steuerlichen Gründen vor dem Kapitalbezug in einen anderen Kanton oder ins Ausland zu verlegen (was nicht ausschliesst, dass sie später trotzdem im Kanton Aargau Leistungen der Alterspflege und -fürsorge in Anspruch nehmen, wenn sie nicht mehr so fit sind). Entscheidend ist bloss der Wohnort im Zeitpunkt der Auszahlung des Kapitals).

Eine Reduktion des Steuersatzes für Kapitalbezüge dürfte gegenüber heute zu keinen Steuerausfällen führen. Denn die grossen Kapitalbezüge werden erst in 5 bis 20 Jahren anfallen, weil erst dann die Generation in Rente geht, welche seit Einführung des Obligatoriums im Jahr 1985 Einzahlungen macht. Mit einer rechtzeitigen Senkung auf das Niveau der günstigen Kantone bzw. des Quellensteuersatzes für ins Ausland auswandernde Rentner kann der Aargau dafür sorgen, dass das Steuersubstrat hier bleibt. Der Steuersatz für Kapitalbezüge ist deshalb zu reduzieren.

1048 Postulat Thierry Burkart, FDP, Baden, betreffend Transparenz im Vollzug von Kantonsaufgaben durch Verwaltungsstellen bzw. Offenlegung der Interessenbindungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Thierry Burkart, FDP, Baden*, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat in einem Bericht darzulegen, ob die Transparenz im Vollzug von Kantonsaufgaben durch Verwaltungsstellen des Kantons

verbessert werden kann, indem der Regierungsrat jährlich:

- eine Liste der Mitgliedschaften und mitgliedschaftsähnlichen Verbindungen der Verwaltungsstellen des Kantons (Departemente, Ämter usw.) bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen samt der damit in Verbindung stehenden jährlichen Ausgaben;
- eine Liste der Mitgliedschaften und mitgliedschaftsähnlichen Verbindungen von Departementsangehörigen bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen, deren Organisationszweck bzw. deren tatsächliche Tätigkeit sich in enger Beziehung zu den Aufgaben und Tätigkeiten der entsprechenden Verwaltungsstelle befindet sowie die Stellung dieser Personen innerhalb dieser Organisationen veröffentlicht.

Begründung:

Der Vollzug der verschiedenen dem Kanton durch Verfassung, Gesetz, Dekret und Verordnung übertragenen Aufgaben erfolgt durch den Regierungsrat, die Departemente und die diesen nachgeordneten Verwaltungsstellen. Die Transparenz im Vollzug der Kantonsaufgaben stellt eine notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament dar und ist auch für das Vertrauen des Volkes in seine Institutionen unerlässlich.

Nun ist bekannt, dass sich von Verwaltungsstellen des Kantons im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben ohne rechtssatzmässige Ermächtigung auch privatrechtlich organisierte Institutionen bedienen. Wenn dies offen deklariert wird (beispielsweise über ausgeschriebene Leistungsaufträge), ist dagegen nichts einzuwenden, weil damit die parlamentarische Aufsicht gewährleistet bleibt.

Es besteht im Kanton Aargau keine derartige Übersicht über andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Drittorganisationen. Viele Ämter oder deren leitende Mitarbeiter sind heute in einem Verband oder einer Organisation, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie das betreffende Amt, Mitglied oder in einer mitgliedschaftsähnlichen Beziehung. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungsstellen sich dieser Organisationen bedienen, um auf ausseramtlichem und nicht transparentem Weg beispielsweise die Öffentlichkeit für bestimmte Absichten und Ziele des Amtes zu sensibilisieren, um sich auf diesem Weg zu einer bestimmten Politik aufrufen zu lassen oder um Personalrestriktionen zu umgehen.

Es ist daher notwendig, über diese mitgliedschaftlichen oder mitgliedschaftsähnlichen Beziehungen und Verflechtungen der Ämter zu Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen Transparenz zu schaffen. Anstelle der Mitgliedschaft der Ämter bei solchen Organisationen können die gleichen Absichten auch durch die Mitgliedschaft von Departements- bzw. Amtsangehörigen in solchen Organisationen (speziell auch im NGO-Bereich), welche in den gleichen Politikbereichen tätig sind, verfolgt werden. In all diesen Fällen ist die Transparenz im Vollzug von Kantonsaufgaben durch Verwaltungsstellen des Kantons nicht gewährleistet und soll deshalb in einer durch den Regierungsrat jährlich veröffentlichten Liste offen gelegt werden.

1049 Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Sicherstellung der Harmonisierung der Schulen mit unseren Nachbarkantonen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *FDP-Fraktion* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Das übergeordnete Ziel der Bildungsreform im Aargau ist die Harmonisierung der Schulstrukturen und der Bildungsziele mit den übrigen Kantonen im deutschsprachigen Raum der Schweiz.

Zurzeit werden in verschiedenen Kantonen Reformvorschläge erarbeitet. Bei einem interkantonalen Vergleich fällt auf, dass Modelle vorgeschlagen werden, welche sich stark unterscheiden und wenig harmonisiert sind.

Die Erarbeitung von divergierenden Modellen in der deutschsprachigen Schweiz ist nicht sinnvoll und widerspricht der Zielsetzung einer echten Harmonisierung, welche von der Schweizer Bevölkerung im November 2006 mit der klaren Zustimmung zum Bildungsrahmenartikel gefordert wurde.

Im Kanton Aargau hat die Koordination mit den Konkordatskantonen der FHNW grösste Priorität, kann doch die Lehrerbildung nicht auf verschiedene Modelle ausgerichtet werden.

Gleichzeitig ist für den Kanton Aargau auch die Harmonisierung der Schulsysteme mit den Kantonen des Wirtschaftsraums Zürich von entscheidender Bedeutung.

Eine zentrale Voraussetzung ist auch eine Abstimmung der Lerninhalte und der Lernziele. Diesbezüglich lassen sich noch zu wenig klare Konturen erkennen.

Wir bitten den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

- Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass unsere Reform mit den Reformen unserer Nachbarkantone bzw. mit den Deutschschweizer Kantonen konform ist?
- Zur Eingangsstufe werden in vielen Kantonen Schulversuche durchgeführt. Welches Modell steht zurzeit interkantonal als das pädagogisch geeignetere im Vordergrund?
- Wie soll das Problem englisch oder französisch als erste Fremdsprache gelöst werden?
- Wie werden die Bildungsinhalte koordiniert?
- Ist der Regierungsrat bereit, im definitiven Entwurf des Planungsberichts Bildungskleeblatt an den Grossen Rat auf die Harmonisierung mit den anderen Deutschschweizer Kantonen insofern Rücksicht zu nehmen
 - als er auch – falls notwendig – materielle Anpassungen gegenüber dem Vemehmlassungs-Entwurf vorschlägt?
 - und bei jeder Massnahme detailliert ausweist, wieweit sie mit den übrigen Kantonen abgestimmt ist?

1050 Interpellation Kurt Rügger, SVP, Rothrist, betreffend Kosten für Fahrer-, Unternehmens- und Werkstatt-Karten für die Benützung digitaler Tachographen in Nutzfahrzeugen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Kurt Rügger, SVP, Rothrist* und 29 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss Bundesratsbeschluss dürfen neue Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamt-Gewicht über 7,5 tons seit dem 1.1.2007 ausschliesslich mit einem Digitaltachographen ausgerüstet in Verkehr gesetzt werden.

Zwingende Voraussetzung für die Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge sind eine sogenannte Fahrer- und eine Unternehmens-Karte in Kreditkartenformat. Zudem haben sich Garagenbetriebe mit sogenannten Werkstattkarten, für jeden einzelnen Mechaniker eine Karte, auszurüsten. Sämtliche dieser erwähnten Kartensorten sind maximal 5 Jahre gültig und werden für den Antragsteller nur erteilt, wenn dieser bereits einen Führerausweis in Kreditkartenformat besitzt.

Die Kosten für einen Führerausweis belaufen sich im Kanton Aargau derzeit auf mindestens Fr. 60.--,

für die Fahrerkarte auf Fr. 95.-- (+ Porto Fr. 5.--)

für die Unternehmenskarte auf Fr. 95.-- (+ Porto Fr. 5.--)

für die Werkstattkarte auf Fr. 100.-- (+ Porto Fr. 5.--)

Es können also einem Betrieb mit eigener, autorisierter Werkstatt, der ein neues Fahrzeug in Verkehr setzen will, für diese Aktion gut und gerne zusätzliche Kosten von mindestens Fr. 525.-- entstehen. (2 Führerausweise / 2 Fahrerkarten / 1 Unternehmenskarte / 1 Werkstattkarte).

Aufgrund der Unternehmenstrukturen im direkt davon betroffenen Transport- und Garagen-Gewerbe handelt es sich grösstenteils um KMU-Betriebe, die dadurch einmal mehr, m.E. ungerechtfertigterweise, zur Kasse gebeten werden. (Der Staat verordnet und der Bürger muss zahlen!) Hinzu kommt, dass derselbe Vorgang in unseren Nachbarländern wesentlich günstiger abgewickelt werden kann, Beispiel Deutschland:

Kosten je nach Bundesland

für eine Fahrerkarte	ca. 32.-- bis 42.-- Euro	(ca. Fr. 50.-- bis Fr. 67.--)
für eine Unternehmenskarte	ca. 30.-- bis 42.-- Euro	(ca. Fr. 48.-- bis Fr. 67.--)
für eine Werkstattkarte	ca. 31.-- bis 52.-- Euro	(ca. Fr. 50.-- bis Fr. 83.--)

Die Gebührenabweichungen von teilweise bis über 50% sind eindeutig als Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten des heimischen Gewerbes zu interpretieren.

Ich bitte den Regierungsrat, mir deshalb folgende Fragen zu beantworten: Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese Gebühren?

1. Wie erklärt sich der Regierungsrat diese massiven Kostenabweichungen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der enormen Preisdifferenzen und der erheblichen, alljährlichen Überschüsse des STVAG, die Kosten für den Kartenbezug im Kanton Aargau zu senken oder diese gar gebührenfrei abzugeben.

3. Wenn Frage 3 mit nein beantwortet werden sollte, aus welchen Gründen nicht?

1051 Interpellation Lilian Studer, EVP, Wettingen, betreffend Stand der Umsetzung der Leitsätze für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sowie betreffend Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Lilian Studer, EVP, Wettingen*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 13. September 2005 wurden die Leitsätze für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sowie am 29. August 2006 das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom Grossen Rat verabschiedet. Gerade auf Grund der fortgeschrittenen Zeit der Verabschiedung der Leitsätze sowie auch der Dringlichkeit der Thematik, um ein gutes Zusammenleben unserer gesamten aargauischen Bevölkerung zu gewähren, bitte ich den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

4. Der Regierungsrat wird angefragt, zu jedem der verabschiedeten fünf Leitsätze den Stand der Umsetzung zu erläutern.
5. Wie bestimmen die Behörden den in EGAR § 6b Abs. 2 aufgeführten "Integrationsgrad"? Unter welchen Kriterien werden die unter EGAR § 6b Abs. 3 erwähnten Integrationsvereinbarungen abgeschlossen?
6. Hat der Kanton ein zielgruppenspezifisches Sprach- und Integrationskursangebot zusammengestellt (wie unter Leitsatz 3.1 erwähnt)? Wie wird die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" der Deutschkursteilnehmenden abgeklärt?
7. Der Regierungsrat wird angefragt, den Stand der Einsetzung und Zusammensetzung einer Kommission für die Beratung in migrationspolitischen Fragen zu erläutern.

1052 Roger Fricker, SVP, Oberhof; Fraktions-erklärung

Fricker Roger, SVP, Oberhof: Regierungsrat und kantonale Verwaltung führen regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Mit Brief vom 9. März 2007 wurden die Gemeinderäte zu einer Informationsveranstaltung zum Thema "Sanierung von Kugelfängen bei Schiessanlagen" eingeladen. Der Kurs findet an drei möglichen Informationsorten statt. Solche Informationsveranstaltungen dienen den Gemeindebehörden zum Vollzug neuer oder geänderter Aufgaben. Grosse Empörung hat nun die Kursgebühr von Fr. 150.-- pro Teilnehmer hervorgerufen. Es kann nicht sein, dass der Kanton für Instruktionsveranstaltungen noch Geld verlangt wird, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen Gesetzen und Verordnungen, und hier insbesondere von neuem Bundesgesetz, an Gemeindebehörden richten. Seit Jahren betont der Kanton immer wieder, dass er mit den

Gemeinden eine partnerschaftliche Beziehung pflegen will. Solche Einladungen für Informationen mit Kostenbeitrag fördern die Beziehungen nicht besonders. Wir laden den Regierungsrat ein, im Sinne einer Sofortmassnahme auf die Gebühr für die eingangs erwähnte Informationsveranstaltung zu verzichten und die Problematik der Gebührenerhebung im Allgemeinen zu überprüfen.

1053 Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Redaktionslesung

(Anträge des Regierungsrats vom 21. März 2007)

Der Rat unterzieht das in der Sitzung vom 6. März 2007 verabschiedete Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) der Redaktionslesung.

Unternährer Beat, SVP, Unterefelden: Der Regierungsrat unterbreitet uns einige Anträge zur Genehmigung, welche aus seiner Redaktionslesung hervorgehen. In den §§ 27, 39 und 40 wurde das Wort "grundsätzlich" ohne Begründung durch "in der Regel" ersetzt. Nach unserer Meinung kommt "grundsätzlich" vom Wort Grundsatz, bedeutet also eine unbedingte Richtlinie, während "Regel" das Übliche, die Norm bedeutet. Grundsätzlich werden solche redaktionellen Überprüfungen durchgewunken oder werden sie in der Regel durchgewunken? Sie merken worum es geht. Der Regierungsrat präsentiert uns eine redaktionelle Überarbeitung, die es in sich hat. 51 von 72 Paragraphen werden angepasst, weil irgendein Komma gefehlt hat oder zuviel war, ein Artikel weggelassen werden kann etc. Die meisten Änderungen ergeben sich bei Paragraphen, die bereits vor der Beratung vorgelegen haben und somit nicht spontan in die Beratung eingebracht wurden. Wir mahnen zu mehr Sorgfalt in der Präsentation der ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen. Im konkreten Fall beantragen wir die §§ 27, 39 und 40 genau so zu belassen, wie sie aus der Verhandlung hervorgegangen sind. Die Formulierungen "grundsätzlich" und "in der Regel" sind nicht synonym und somit inhaltlich verschieden. Wir bitten Sie, im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, unseren Antrag zu unterstützen.

Abstimmungen:

Der Antrag Unternährer zu § 27 Abs. 1 wird mit 115 gegen 8 Stimmen gutgeheissen.

Der Antrag Unternährer zu § 39 Abs. 1 wird mit 111 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Der Antrag Unternährer zu § 40 Abs. 1 wird mit 114 gegen 8 Stimmen gutgeheissen.

Im Übrigen Zustimmung.

Abstimmung:

Die redaktionelle Überprüfung wird, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, mit 121 gegen 1 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss:

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Gesetzes für Berufs- und Weiterbildung GBW vom 6. März 2007

wird, wie aus den Beratungen hervorgegangen, genehmigt.

1054 Motion Katharina Kerr Rüesch, SP, Aarau vom 12. Dezember 2006 betreffend berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrats; Ablehnung

(vgl. Art. 894 hievov)

Antrag des Regierungsrats vom 28. Februar 2007:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Motionärin reichte einen gleichlautenden Vorstoss bereits am 14. März 2006 ein. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat am 17. Mai 2007 Ablehnung der Motion. Der Grosse Rat schloss sich diesem Antrag am 27. Juni 2007 mit 77 gegen 36 Stimmen an.

Die Gründe, die zur Ablehnung des Vorstosses führen müssen, haben sich nicht verändert. Deshalb werden sie nachstehend nochmals wiederholt. Die von der Motionärin unterlegte Verknüpfung mit Überlegungen zur Anpassung der seit 1991 real unverändert geltenden Löhne für die Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts ist nicht sachlich begründet und kann somit auch nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

1. Sachgerechtigkeit der geltenden Regelung: Das Ruhegehalt entspricht nicht einer Altersrente gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Es wird ab Rücktritt beziehungsweise Nichtwiederwahl eines Regierungsratsmitglieds ausgerichtet und dient bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters als Lohnersatz und anschliessend als Rentenanteil.

Für eine solche, von der ordentlichen BVG-Lösung für das Staatspersonal abweichende Regelung sind folgende Gründe anzuführen:

- Die Versorgungsbedürfnisse von Mitgliedern des Regierungsrats müssen sichergestellt werden, ob ein Mitglied sein Amt mit 35 oder mit 56 Jahren antritt, ob es 26 Jahre lang der kantonalen Exekutive angehört oder lediglich 4 Jahre, ob es in seinem früheren Beruf als unselbstständig oder selbstständig Erwerbender viel oder wenig verdient hat, ob es in der eigenen beruflichen Vorsorge grosse oder kleine Anwartschaften hat ansammeln können.
- Nach einem Mandat in der kantonalen Exekutive kann es, wie zahlreiche Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, sehr schwierig werden, wieder im ordentlichen Berufsleben Fuss zu fassen. Dies alles spricht für eine Ruhegehaltsregelung, wie sie der Aargau kennt.

2. Wesentliche Unterschiede zwischen einem kantonalen Exekutivmandat und dem Staatsangestelltenverhältnis: Der im Recht verankerte Gleichheitsgedanke verlangt kurz gefasst, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Die physischen wie psychischen Anforderungen an die Mitglieder des Regierungsrats sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Mitglieder der kantonalen Exekutive sind Politiker, die ihr Amt aufgrund

einer Volkswahl antreten, sich alle vier Jahre einer Wiederwahl stellen müssen, Menschen, die in ausgeprägtem Mass Personen der Öffentlichkeit sind und, ob verschuldet oder unverschuldet, Konsequenzen durch eine negative Bewertung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit in Kauf nehmen müssen. Diese Konsequenzen können bis zu einer Nichtwiederwahl oder zu einem Rücktritt vor Ablauf der Amtszeit führen. Solche Elemente bilden wesentliche Unterschiede gegenüber dem Anstellungsverhältnis eines/einer Staatsangestellten.

Diesen Rahmenbedingungen entspricht die Festlegung eines fixen Lohns, ohne Differenzierung nach Alter und Erfahrung, und eines aufgrund bestimmter Kriterien festgelegten einheitlichen Ruhegehalts.

Bei der Regelung der finanziellen Leistungen für die ehemaligen Mitglieder der kantonalen Exekutive haben daher auch heute noch Aussagen Gültigkeit, wie sie bereits anlässlich der Behandlung des damaligen Dekretsentwurfs an der Grossratsitzung vom 27. Mai 1975 durch den Präsidenten der damaligen Staatsrechnungskommission sowie den Sprecher der SP-Fraktion gemacht wurden: Demnach müsse ein Ruhestandsdekret der Verantwortung und Beanspruchung der Regierungsräte Rechnung tragen und dazu beitragen, dass von jedem Mitglied des Regierungsrats die ganze Arbeitskraft dem Kanton gehöre. Das Ruhestandsdekret für den Regierungsrat sei eine delikate Vorlage, bei der nicht Neid und Missgunst leitend sein dürfen.

3. Vergleich mit dem Bund und mit anderen Kantonen: Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass für kaum eine andere Frage derart vielfältige Lösungen bestehen wie hier. Einige Kantone kennen für die Mitglieder ihrer Exekutive Versicherungslösungen bei ihrer BVG-Einrichtung, teilweise verbunden mit differenzierten Abgangschädigungslösungen. Andererseits kennen der Bund und verschiedene andere Kantone das Instrument des Ruhegehalts, das sie gleich anwenden wie der Kanton Aargau. Aus einem solchen Benchmark lässt sich nicht ableiten, der Kanton Aargau sei gehalten, die Ruhegehaltsregelung durch die Unterstellung der Regierungsmitglieder unter das Regime der Aargauischen Pensionskasse (APK) zu ersetzen. Ein solcher Wechsel könnte ohnehin nicht isoliert zum Tragen kommen, da er seine Wirkungen erst ab Erreichen des ordentlichen Rentenalters entfalten würde. Er wäre also zwingend mit einem Instrument zu ergänzen, das zurücktretenden Regierungsmitgliedern vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Lohnersatz bietet. Eine derartige Regelung wäre um einiges komplizierter als die geltende Ruhegehaltsordnung.

Der Bundesrat lehnte am 14. Februar 2007 eine in ihrer Zielrichtung vergleichbare Motion zur Senkung der Ruhegehälter und Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen (für die Mitglieder des Bundesrats und des Bundesgerichts) ab, nachdem der Motionär dasselbe Anliegen bereits 2003 vertreten hatte; er hielt in seiner Stellungnahme fest, die Spitzen der exekutiven und judikativen Gewalt des Staats müssten ihre Funktion aus staatspolitischen Überlegungen in absoluter Unabhängigkeit ausüben können. Also solle die Annahme wie auch die Aufgabe eines Amtes durch eine Magistratsperson unabhängig von sozialversicherungsrechtlichen oder finanziellen Überlegungen erfolgen können; die staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) lehnte es vorgängig im Oktober und im Frühjahr 2006 ab,

eine Reform der geltenden Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen zu initialisieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 691.--.

Kerr Rüesch Katharina, SP, Aarau: Der Regierungsrat macht es sich mit diesem Vorstoss allzu einfach. Zuerst behauptet er, dass sich seit der Einreichung der ersten, im Text gleich lautenden, jedoch anders begründeten Motion im März 2006 nichts geändert habe. Das stimmt nicht. Dann setzt er eine "Sachgerechtigkeit der heutigen Lösung" voraus, die nach nunmehr 32 Jahren – das Ruhestandsdekret stammt aus dem Jahr 1975 – ganz gewiss einmal überprüft werden darf oder sogar muss. Seit 1975 hat sich nämlich einiges verändert. Im letzten Dezember wurde das APK-Dekret vom Grossen Rat beschlossen, das den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat festlegt, mit allen bekannten Konsequenzen, die ich hier nicht nochmals darlegen will. Im Kernplan zum Dekret, für dem Grossen Rat noch vorgelegt werden wird, werden für die bei der APK Versicherten die nach Alter gestaffelten Sparbeiträge festgelegt, und zwar betragen diese ab vollendetem 44. Altersjahr 8,5%, ab vollendetem 54. Altersjahr gar 9,5% arbeitnehmerseitig. Der Arbeitgeber bezahlt noch mehr. Das hat sich unwiderlegbar geändert; nicht aber für den Regierungsrat. Dieser bezahlt nach wie vor sechs Lohnprozente und bekommt damit ein garantiertes Ruhestandsgehalt im Leistungsprimat. Dass er im Oktober 2006 ein sogenanntes „Fact sheet“ kursieren liess, in der er über eine Lohnerhöhung in eigener Sache im selben Moment nachdachte, in dem er das Personal in seiner beruflichen Vorsorge hart anfasste, muss als zumindest suboptimal instinktsicher gewertet werden. In diesem „Fact sheet“ will der Regierungsrat seine Löhne mit denen des Personals „koppeln“, aber nur die Löhne. Das niedere Volk wurde aus dem Paradies des Leistungsprimats vertrieben. Die Kommentare zu diesem hoch sensiblen regierungsrätlichen Vorgehen lauteten denn auch von "unerklärlich" bis "zynisch". Die ganze Sache – hier Wasser predigen, dort Wein trinken – läuft eigentlich auf die Frage hinaus, für wie viel besser als ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich ein Regierungsmitglied halten soll, kann oder darf. Fallschirme, goldene oder weniger kostbare, gibt es immer weniger. Man muss das dort bedauern, wo daraus Not entsteht. Aber im Fall des Regierungsrats ist das sicher nicht der Fall. Und für den Notfall sieht die Motion vor, dass dieser ausserhalb der APK-Rente zu regeln ist. Man darf wohl sicher auch fragen, ohne sich der Majestätsbeleidigung schuldig zu machen, warum gerade Regierungsräte noch goldene Fallschirme brauchen. Mit der im Nationalrat letzte Woche zurückgezogenen Motion ist das in keiner Weise zu vergleichen. Ich frage mich, ob der Regierungsrat diese Motion und die Antwort des Bundesrats überhaupt gelesen hat, wenn er anderes behauptet.

Im Zürcher Kantonsrat wurde am 3. Juli 2006 eine Motion mit sachlich gleichem Inhalt, wie die vorliegende, vom Regierungsrat als Postulat entgegengenommen und vom Parlament mit 101 zu 18 Stimmen gutgeheissen. In Zürich will man die Altersvorsorge des Regierungsrats, und das mit dessen ganz unhochnütigem Einverständnis, neu überprüfen. Im Aargau will der Regierungsrat das nicht. Er will sich zwar im Lohn an die Lohnbewegungen beim Personal „koppeln“, also dort, wo es etwas einschenken kann. Aber wo ein Risiko besteht, das für das Personal nach

ihrer Meinung tragbar sein soll, will der Regierungsrat das Risiko selber nicht tragen, da soll dann nicht mehr gekoppelt werden. Ich bin natürlich der Meinung, dass wir möglichst gute Regierungsmitglieder brauchen, die unabhängig agieren sollten. Ich erwarte aber, dass dies mit einem sehr guten Lohn in der aktiven Zeit möglich sein sollte. Wer ein Regierungsamt anstrebt, weiss, was er oder sie auf sich nimmt. Bisher musste noch niemand in den Regierungsrat gezwungen werden. Es gab immer genügend Interessierte für dieses Amt. Der Aargau wird nicht unregierbar, wenn der Regierungsrat eine andere Altersversicherung bekommt. Ich ersuche Sie, die Motion zu überweisen.

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Es versteht sich, dass wir nicht von amtierenden Regierungsräten und ihren Angehörigen und erst recht nicht von früheren Regierungsräten und ihren Angehörigen sprechen. Der Besitzstand soll unter allen Umständen gewahrt bleiben. Treu und Glauben sollen hier nach wie vor ihren guten, alten Klang behalten. Dass aber im Hinblick auf die Zukunft etwas geschehen muss, liegt auf der Hand. Unser früherer Ratskollege Dieter Märki aus Mandach hat das bereits vor einigen Jahren thematisiert. Es war damals nicht die richtige Zeit. Nun legt uns, in den Fussstapfen von Dieter Märki, Katharina Kerr einen sehr vernünftigen Vorschlag auf den Tisch. Er kommt aus einer anderen Partei, aber wir lassen uns diesmal hoffentlich nicht dazu verführen, ihn aus lächerlicher Parteieneifersucht abzulehnen.

Die Aussage des Regierungsrats, wenn man so etwas tun würde, wäre es, ich zitiere: "...zwingend mit einem Instrument zur ergänzen, das zurücktretenden Regierungsratsmitgliedern vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Lohnersatz bietet". Diese Aussage ruft nach der Frage: "Ja, warum denn auch bloss?" Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb ein Recht für die Regierungsräte - und hoffentlich auch wieder einmal Regierungsrätinnen - gelten sollte, ein anderes für den Rest des Aargaus, Oberrichter eingeschlossen. Oder ist die psychische und physische Belastung eines Oberrichters weniger gross, der Morddrohungen erhält und jederzeit Gefahr läuft, in diesem Rat übel angegriffen zu werden, wenn gerade Wahlen bevorstehen, als die eines Regierungsrats? Ich stelle diese Frage. Die Waage symbolisiert die Gerechtigkeit und den Markt. Die Gerechtigkeit verlangt Zustimmung, der Markt verlangt dasselbe. Wir haben noch nie ein Problem gehabt, den Regierungsrat zu besetzen. Erinnern wir uns also unseres Kollegen Dieter Märki und nehmen wir das Gute - von wem auch immer es vorgeschlagen wird - sehr gerne auf. Deshalb mein Aufruf, in der Erinnerung an Dieter Märki's Anregung, "Ja" zu Katharina Kerr's Motion!

Schibli Erika, FDP, Wohlenschwil: Ich bin da etwas anderer Meinung und mit mir die ganze FDP-Fraktion. Wir haben den praktisch gleichen Vorstoss bereits vor einem Jahr diskutiert. Ich habe schon damals ausführlich begründet, warum eine Anstellung beim Kanton nicht dasselbe ist wie ein Regierungsratsamt. Der Regierungsrat wird gewählt. Er kann nicht selbst entscheiden, ob er bleiben will oder nicht. Wenn er unpopuläre Entscheide zu fällen hat, droht ihm die Abwahl. Ein Angestellter des Kantons, kann selbst entscheiden, ob er beim Kanton weiterbeschäftigt werden will oder nicht. Er wird auch nur dann seine Stelle beim Kanton aufgeben, wenn er beruflich eine andere Tätigkeit

antritt. Das Vorsorgebedürfnis für Regierungsräte hat eine andere Grundlage als das Vorsorgebedürfnis der Angestellten. Der Regierungsrat darf keine Nebentätigkeiten ausüben. Wenn man als Regierungsrat gewählt wird, dann gehört man praktisch mit Haut und Haaren dem Kanton. Der Regierungsrat hat viele Termine wahrzunehmen und seine Arbeitszeit liegt massiv über derjenigen der Angestellten des Kantons. Es gibt absolut keinen Grund diese Frage wieder zu thematisieren. Die Änderung des Pensionskassendekrets hat mit dieser Vorlage eigentlich nichts zu tun, da wir über die Ruhegehälter und nicht über die Pensionskasse sprechen. Ich empfinde es ein bisschen - wenn ich dem so sagen darf - als einen "Tritt ans Schienbein" wegen der Änderung des Pensionskassendekrets. Das ist reine Stimmungsmacherei. Ich bitte Sie, zusammen mit der FDP-Fraktion, dieses Ansinnen abzulehnen und dafür zu sorgen, dass wir die Regierungsräte nicht hängen lassen. Denn sie können nicht selbst bestimmen, wann sie aus dem Regierungsrat ausscheiden.

Brunner Andreas, CVP, Oberentfelden: Die CVP wird gleich stimmen wie die FDP. Frau Schibli hat schon einiges vorweg genommen. Ich möchte das nicht wiederholen. Die gleiche Motion wurde bereits am 14. März 2006 eingereicht und mit 77 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Dieter Märki hatte damals seine Voten und Ideen eingereicht. Ich möchte die SVP daran erinnern, dass Sie damals bei den 77 Gegenstimmen waren. Was hat sich seither verändert? Wir haben ein APK-Dekret intensiv beraten und mit grosser Mehrheit per 1.1.08 in Kraft gesetzt. Die Motion von Frau Katharina Kerr kam postwendend einige Tage nach dem Resultat des Grossen Rats zu uns nach Aarau. Ich kann es mir nicht verkneifen Katharina, für mich tönt es schon ein bisschen nach einem Rachefeldzug. Frau Schibli hat dies einen "Tritt ans Schienbein" genannt, wenn genau jetzt diese Motion mit dem gleichen Thema, das bereits schon abgelehnt wurde, eingereicht wird. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat fünf Mitglieder. Diese leisten eine enorme Arbeit. Das wurde bereits gesagt. Der Kanton ist im Begriff seine Aufgaben zu machen oder hat sie bereits gelöst: Ich spreche unter anderem von den Finanzen und auch von der Pensionskasse. Ich frage Sie an, ob es sinnvoll ist z.B. eine Lösung zu wählen, wie sie zum Teil in Bern praktiziert wird, wo die Regierungsräte über Einkaufssummen zu ihrem Kapital kommen. Das ist sicher nicht die bessere und vor allem nicht die billigere Lösung. Ich bitte Sie diese Motion abzulehnen. Bleiben wir beim System, wie wir es schon seit über dreissig Jahren haben. Es hat sich bewährt. Wir sollten das Bewährte nicht unbedingt immer über Bord kippen. Bleiben Sie bei der Lösung, wie wir sie haben. Lehnen Sie die Motion ab.

Kerr Rüesch Katharina, SP, Aarau: Ich danke meinem Vorredner und meiner Vorrednerin für ihre hochinteressanten Voten. Nun weiss man zumindest, wer für ungerechtfertigte Privilegien einer Elite einsteht. Das ist gerade in einem Wahljahr speziell interessant.

Landammann Wernli Kurt, parteilos: Zuerst habe ich eine Vorbemerkung. Ich halte fest, dass der gesamte amtierende Regierungsrat von einer allfälligen Überweisung nicht betroffen ist und somit auch der noch amtierende Landammann nicht. Deshalb erlaube ich mir die Haltung des amtierenden Regierungsrats darzulegen:

1. Es wurde bereits mehrfach gesagt. Der Vorstoss ist gleichlautend wie jener vor einem Jahr. Die Gründe für eine

Ablehnung haben sich ebenfalls überhaupt nicht geändert. Es ist ausgeführt worden, dass der Vorstoss in Anlehnung an die APK-Regelung des Grossen Rats beschlossen worden ist, welche selbstverständlich unter Mitwirkung und aufgrund von Anträgen des Regierungsrats beraten wurde. Wenn man nun aber jemanden treffen will, dann müsste man in dieser Beziehung den Grossen Rat zur Rechenschaft ziehen. Die Anliegen der Motionärin betreffend Regelung der APK bringen eine Verknüpfung, die der besonderen Situation des Regierungsrats überhaupt nicht Rechnung tragen.

2. Das Ruhegehalt ist keine Altersrente. Es gibt Besonderheiten gegenüber dem Staatspersonal. Gemäss Obligationenrecht ist der Regierungsrat kein Staatsangestellter. Wir unterliegen der Wahl des Volkes auf vier Jahre. Der Amtsantritt ist auch sehr unterschiedlich. Man kann mit 35 oder mit 55 Jahren dieses Amt antreten - ohne Belang ob man vorher selbstständig oder unselbstständig gewesen ist oder wie hoch das Einkommen war. Das sind gravierende Unterschiede. Wenn man nun eine APK-Lösung erzwingen will, ergeben sich unter den Regierungsräten, in Bezug auf die Pensionskassensituation, enorme Unterschiede. Nach einem Mandat im Regierungsrat dürfte es schwierig sein, - je nach Alterssituation - wieder eine Berufstätigkeit ausüben zu können. Dies kann beispielsweise in anderen Kantonen geprüft werden. Im Kanton Solothurn gibt es so ein Beispiel. Dieser ehemalige Regierungsrat gehört derselben Partei an wie die Motionärin.

3. Ich sage es nochmals: Der Regierungsrat ist kein Staatsangestellter. Man kann nur Gleiches mit Gleichem vergleichen. Ungleiches ist auch ungleich zu behandeln. Es gilt auch die Lohnregelung anzuschauen. Gemäss Dekret des Grossen Rats hat der Regierungsrat keinen Lohn, sondern ein Fixum. Wenn man nun sagt, man müsse bei der APK das Gleiche machen, vergleicht man wieder eine Situation, die für Staatsangestellte anders ist. Der Grosse Rat müsste folglich im Dekret auch die Lohnsituation für den Regierungsrat festlegen. Ich erlaube mir auch eine Bemerkung in Bezug auf die Beanspruchung des Regierungsrats. Wir sind Menschen, und ich sage das in aller Offenheit und stehe dazu, die während 24 Stunden und sieben Tagen in der Woche der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen haben. Selbstverständlich akzeptieren wir das. Wir sind uns bewusst, dass wir eine besondere Aufgabe haben. Aus der Sicht des Regierungsrats ist das ein nicht unwesentlicher Unterschied, der eine ungleiche Behandlung auch zulässt. Der Lohn ist, ich habe ihn bereits angesprochen, anders geregelt. Deshalb kann man nun nicht einfach diese Lohnsituation in eine APK-Lösung überführen. Wir haben bei unserer Lohnsituation keine Differenzierung nach Alter und Erfahrung. Ob man mit 35 Jahren oder wie ich mit 56 Jahren in den Regierungsrat gewählt wird, der "Lohn" ist der gleiche. Das ist auch richtig so, da wir die gleichen Aufgaben wahrzunehmen haben. Aber wenn man das nun in eine APK-Lösung überführt, schafft man Ungleichheiten. Ganz bewusst werden diese Ungleichheiten verankert. Ich meine, dass dies nicht korrekt ist. Ich verweise auf den Präsidenten der damaligen Staatsrechnungskommission sowie den Sprecher der SP-Fraktion aus dem Jahr 1975. Ich zitiere: "Das Ruhestandsdekret müsste danach der Verantwortung, der Beanspruchung der Regierungsräte Rechnung tragen und dazu beitragen, dass von jedem Mitglied des Regierungsrats die ganze Arbeitskraft dem Kanton gehört. Das Ruhestandsdekret für den Regierungsrat sei eine delikate Vorlage bei der nicht Neid und Missgunst

leitend sein dürfen."

Wie sieht es beim Bund und bei anderen Kantonen aus? Es gibt eine vielfältige Lösungen. Man muss immer, ich sage es nochmals, die Lohnsituation, die Einstufungen und die entsprechenden Lösungen in Bezug auf die Ruhestandsregelung anschauen. Der Bund hat eine mögliche Lösung abgelehnt. Der Bundesrat kennt auch eine Ruhestandsregelung. Der Wechsel zur Pensionskassenregelung, das wurde bereits ausgeführt, müsste zwingend mit einem Instrument ergänzt werden, das zurückgetretenen Regierungsräten vom Zeitpunkt des Rücktritts bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters einen Lohnersatz bietet. Das würde wiederum eine sehr komplizierte Lösung bedingen. Diese wäre wahrscheinlich noch komplizierter als die Bestehende und möglicherweise sogar teurer.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es aus staatspolitischen Gründen wichtig ist, dass er sein Amt auch in absoluter Unabhängigkeit ausüben kann. Eine Anbindung an die APK würde möglicherweise die Funktion des Regierungsrats als Arbeitgeber und Aufsichtsorgan beeinträchtigen. Diese Trennung erscheint mir doch wesentlich. Eine Anbindung an die APK würde die Unabhängigkeit beeinträchtigen. Ich meine, dass dies so nicht richtig ist. Die Ausübung eines Amtes als Magistratsperson muss unabhängig von sozialverträglichen Lösungen oder finanziellen Überlegungen erfolgen können. Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat überzeugt ist, dass die bisherige Lösung die richtige für den Kanton Aargau, die Bevölkerung und die Beteiligten ist. Deshalb lehnen wir diese Motion ab.

Abstimmung:

Die Motion von Katharina Kerr wird mit 73 gegen 49 Stimmen abgelehnt.

1055 Dekret über die Grundbuchvermessung; Änderung; Beschlussfassung; Abschreibung der Motion Alice Liechti, Wölflinswil, und Rudolf Lüscher, Laufenburg

(Vorlage des Regierungsrats vom 6. Dezember 2006 samt dem abweichenden Antrag vom 27. Februar 2007 der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA, dem der Regierungsrat zustimmt)

Knecht Hansjörg, SVP, Leibstadt, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Die Kommission VWA hat am 27. Februar 2007 die Botschaft 06.258 mit dem Generalsekretär DVI, Herrn Fricker, dem Chef der Justizabteilung, Herrn Aufdenblatten sowie dem Kantonsgeometer, Herrn Nick beraten. Bei der Tätigkeit des Kreisgeometers geht es einerseits um Erstellung und Erneuerung der amtlichen Vermessung, und andererseits um Nachführungstätigkeit. Das Arbeitsvolumen im erstgenannten Bereich ist in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich. Bis ins Jahr 2015 wird aber mit einem flächendeckenden Abschluss der entsprechenden Arbeiten gerechnet. Zur Zeit entsprechen 10 Nachführungskreise den Bezirken. Eine Ausnahme der Bezirk Baden, wo 2 Nachführungskreise bestehen. Total sind es also 12. In einem dieser zwei Teilkreise des Bezirks Baden steht die Demission des Kreisgeometers an. Den geltenden Vorschriften gemäss ist es nicht möglich, einem bestehenden

Kreisgeometer einen weiteren Kreis zuzuteilen. Da das Geschäftsvolumen abnehmend ist, soll eine Lösung in die Richtung gesucht werden, dass der frei werdende Teilbereich des Bezirks Baden einem bestehenden Kreisgeometer übertragen werden kann. Der Kreisgeometer, der den frei werdenden Teilkreis des Bezirks Baden übernimmt, wird auch vor Ort in Baden ein Büro führen. Dabei soll der Umstand, dass sich das Arbeitsvolumen in den einzelnen Bezirken unterschiedlich präsentiert, bei der Zuteilung mitberücksichtigt werden. Angestrebt wird, dass Kreisgeometerbüros wirtschaftliche Grössen erreichen, die auch die laufende Aktualisierung der Infrastruktur gewährleisten.

Da die Nachführungskreise bei dieser Vorlage nicht zur Debatte stehen, verbleibt die obere Grenze bei 12. Im Rahmen der Gebietsreform wird sich das Parlament in den kommenden Jahren jedoch mit Fragen der Wirtschaftlichkeit, von Gebühren, Kundenfreundlichkeit, Service public etc. noch zu befassen haben. Eintreten auf die Vorlage wurde in der Kommission stillschweigend beschlossen.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die SP und die Grünen auf die Vorlage ein.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Im Namen der SVP-Fraktion opponierte ich gegen die Überweisung der Motion von Alice Liechti und Rudolf Lüscher, mit der Begründung, sie greife in die Bezirksorganisation ein und präjudiziere die Gebietsreform. Nun erklärt der Regierungsrat in der Botschaft zur Dekretsänderung, dass der Gebietsreform mit der Flexibilisierung der Anzahl der Nachführungsgeometer nicht vorgegriffen werden soll und dass die bestehende Kreisteilung im heutigen Zeitpunkt unangetastet bleibt. Es wird also nur die Zahl der Nachführungsgeometer nach unten geöffnet. Die auf der Bezirksorganisation beruhenden Kreise bleiben unverändert. Unter dieser Voraussetzung kann die SVP der vorgeschlagenen Änderung des Dekrets über die Grundbuchvermessung gemäss Antrag der Kommission zustimmen.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Fenkrieden: Die FDP tritt auf die Vorlage ein. Der Grosse Rat legt die Anzahl der Nachführungsgeometer fest, hingegen wählt der Regierungsrat für jeden Kreis einen Nachführungsgeometer auf eine Amtszeit von vier Jahren. Dies sind im Moment zwölf Nachführungskreise. Für jeden Kreis muss ein anderer Geometer gewählt werden. D.h. im Moment müssen zwingend zwölf gewählt werden. Ein Geometer kann nicht zwei Kreise innehaben. Auch bei anstehenden Vakanzten kann kein amtierender Geometer gewählt werden. Eine diesbezügliche Änderung macht Sinn, denn so können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Der Regierungsrat schlug für die Kommissionsberatung eine Dekretänderung vor, die besagt, dass für die bestehenden Nachführungskreise neun bis zwölf Nachführungsgeometer gewählt werden können. Dies macht insofern Sinn, als so bei anstehenden Vakanzten auch die Berücksichtigung von Geometern möglich ist, welche bereits über ein diesbezügliches Mandat verfügen. Eine Optimierung ist so möglich. In Anbetracht allfälliger weiterer Demissionen, im Moment ist die Demission aus dem Kreis Stadt Baden und Reusstal bekannt, haben wir vorgeschlagen, dass der

Regierungsrat für die bestehenden Nachführungskreise sechs bis zwölf Nachführungsgeometer wählen soll. Der Regierungsrat stimmt dem zu. Dies gibt dem Regierungsrat den nötigen Spielraum und garantiert dem Grossen Rat, die bestmögliche Kosten-Nutzen-Optimierung. Ich bitte Sie, diesem Antrag ebenfalls zu folgen. Sie ermöglichen damit eine effiziente und kostengünstige Nachführung.

Liechti-Wagner Alice, CVP, Wölflinswil: Die Pensionierung des Geometers des Kreises Stadt Baden und Reusstal auf Ende Jahr ist der Ausgangspunkt dieses Geschäfts. Um auch in Zukunft die Bereitschaft der Geometer zu sichern, jährliche Investitionen zu tätigen und damit die Datensicherung und den Service public zu pflegen, muss die wirtschaftliche Grösse eines Kreises gegeben sein. Wohl verdienen Geometer an ihren Aufträgen zu festgelegten Tarifen. Die Anforderungen und die damit verbundenen Kosten sind jedoch nicht zu unterschätzen. Zudem lohnen sich Erneuerungen und Anpassungen eher für grössere Kreise. Im Kanton Aargau sind die Neuvermessungen praktisch abgeschlossen. Wohl kennen wir im Moment noch eine rege Bautätigkeit, doch auch dies könnte sich in naher Zukunft regional verändern. Das wirtschaftliche Umfeld dieser Branche erfährt somit einen starken Wandel. In den nächsten Jahren werden im Aargau weitere Geometer pensioniert. Es gilt, Grundlagen zu schaffen, damit der Regierungsrat einen Geometer für zwei Kreise wählen kann. Damit wird möglichen Abwahlen aufgrund des wirtschaftlichen Druckes vorgebeugt. Die CVP wertet den Service public hoch. Deshalb schlugen Ruedi Lüscher und ich in der Motion eine Reduktion auf neun bis zwölf Geometer vor und nicht eine Reduktion der Kreise. Wir wollen damit auch signalisieren, dass es sinnvoll ist, die Grundbuchämter in der Nähe der Geometerbüros zu behalten, um der Bevölkerung und den Gemeinden kurze Wege, um Auskünfte einzuholen, zu ermöglichen. Dies bleibt zumindest so bestehen, bis es die Möglichkeit gibt, diese Auskünfte digital abzurufen. Diese Vorlage soll kein Präjudiz für die Gebietsreform sein. Diese Thematik muss zu einem andern Geschäft und fundiert bearbeitet werden. Wir wollen hier eine sinnvolle Bandbreite im Sinne der Sache ermöglichen und können uns daher auch der Möglichkeit anschliessen, sechs bis zwölf Geometer zu wählen. Die CVP tritt einstimmig auf die Vorlage ein und befürwortet sie.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Titel, I.

Zustimmung

§ 25 Abs. 2

Knecht Hansjörg, SVP, Leibstadt, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Der Regierungsrat hat in der Botschaft darauf hingewiesen, dass eine grössere Bandbreite zu bevorzugen wäre. Nachdem sich abzeichnet, dass in den nächsten vier Jahren, zusätzlich zur Demission im Teilkreis Baden, drei weitere Kreisgeometer das Pensionsalter erreichen, wird schon bald die untere Begrenzung auf neun Geometer zu hoch sein. Deshalb wurde in der Kommission der Antrag gestellt, dass für die

Nachführungskreise sechs bis zwölf Nachführungsgeometer zu wählen seien. Dieser Antrag obsiegte mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme über den Antrag des Regierungsrats.

Zustimmung

II.

Zustimmung

Abstimmungen:

Antrag 1 wird mit 96 gegen 0 Stimmen gutgeheissen

Antrag 2 wird mit 102 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Dekrets über die Grundbuchvermessung wird, wie aus den Beratungen hervorgegangen, zum Beschluss erhoben.

2. Die Motion (06.171) Alice Liechti, Wölflinswil, und Rudolf Lüscher, Laufenburg, vom 5. September 2006 betreffend Reduktion der Anzahl der Nachführungsgeometer wird abgeschrieben.

1056 Gesetz über Massnahmen gegen häusliche Gewalt; 1. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung

(Vorlage des Regierungsrats vom 29. November 2006 samt dem abweichenden Antrag vom 27. Februar 2007 der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK, dem der Regierungsrat nicht zustimmt)

Egli Dieter, SP, Windisch, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK: Häusliche Gewalt, also die Androhung oder Ausübung von Gewalt in bestehenden oder aufgelösten ehelichen, partnerschaftlichen oder familiären Beziehungen, wird in der Öffentlichkeit vermehrt als Problem wahrgenommen, sei es aufgrund tatsächlich gestiegener Fallzahlen oder aufgrund der erhöhten Sensibilisierung für ein schon lange vorhandenes, aber weitgehend tabuisiertes Problem. Tatsache ist, dass die Polizei im Durchschnitt dreimal täglich im häuslichen Bereich interveniert und dass Fälle häuslicher Gewalt mehr und mehr die Ressourcen der Gemeinden und ihrer Sozialdienste belastet. In den letzten Jahren wurde die Bekämpfung der häuslichen Gewalt durch verschiedene neue Gesetze und Bestimmungen verstärkt. So gelten seit 2004 Gewaltdelikte in Ehe und Partnerschaft als Officialdelikte. Anfang 2008 sollte zudem ein neuer Artikel im ZGB ermöglichen, dass Opfer von häuslicher Gewalt beim Gericht Wegweisungen oder Betretungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote beantragen können. Zum unmittelbaren Schutz der Opfer bei akuter Gefährdung hat die aargauische Polizei seit diesem Jahr die Möglichkeit der Wegweisung und der Fernhaltung. Gemäss Artikel 34 des neuen Polizeigesetzes kann sie verdächtigen Personen den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung bis zu 20 Tage lang verbieten und die erforderlichen Massnahmen zur

Durchsetzung dieses Verbots treffen. Diese gesetzlichen Verbesserungen haben dazu geführt, dass häusliche Gewalt als solches erkannt und geahndet werden kann und dass die Polizei effektiver intervenieren kann. Sie bleiben aber letztlich Symptombekämpfung und reichen nicht aus, um häusliche Gewalt wirklich nachhaltig einzudämmen. Sie werfen ein Licht auf das grundsätzliche Vollzugsproblem bei der häuslichen Gewalt: Nach einer polizeilichen Intervention und nach unmittelbaren Sofortmassnahmen fehlen meist die Möglichkeiten zur Beratung und zur weiteren Betreuung sowohl für die gewaltbetroffene als auch für die gewaltausübende Seite. Es besteht, etwas einfacher ausgedrückt, die Gefahr, dass die Opfer allein gelassen und die Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden. Im Jahr 2003 setzte der Regierungsrat ein Interventionsprojekt ein. Drehscheibe dieses Projektes ist ein "runder Tisch", der von der Projektleiterin koordiniert wird und an dem sich alle Institutionen treffen, die in ihrer Arbeit mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden. Dies sind neben den Departementen DVI, BKS und DGS zum Beispiel die Bezirksämter, die Gemeindefürsorge, das Frauenhaus, die Ehe- und Familienberatung, die Opferhilfe, der schulpsychologische Dienst oder die Staatsanwaltschaft. Das Interventionsprojekt läuft Ende dieses Jahres aus und soll nun durch die konkreten, gesetzlich abgestützten Massnahmen in der nun vorliegenden Botschaft abgelöst werden.

Einerseits sollen neue Unterstützungsangebote geschaffen werden, um damit vorhandene Lücken zu schliessen. Andererseits sollen diese und die bereits bestehenden Angebote nach einer polizeilichen Intervention koordiniert und aufeinander abgestimmt erfolgen. Kerngedanke der Massnahmen ist das proaktive Vorgehen: In Zukunft will man auf alle Beteiligten aktiv zugehen und nicht zuwarten, bis diese - wenn überhaupt - selber ein Beratungsangebot annehmen. Denn es hat sich gezeigt, dass der blosser Hinweis auf Unterstützungsangebote, gemacht von uniformierten Beamtinnen oder Beamten bei einer polizeilichen Intervention, nicht ausreicht und der spezifischen, auf der Opferseite von Angst, Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit geprägten, Situation nicht gerecht wird. Bei den gewaltausübenden Personen braucht es zudem deutlichen Druck von aussen, damit die Notwendigkeit verhaltensändernder Schritte auch eingesehen wird. Damit bereits vorhandenes Know-how genutzt werden kann, sollen die Massnahmen, wenn möglich, von bestehenden Institutionen wahrgenommen werden, mit welchen der Kanton Leistungsvereinbarungen abschliesst. Das wohl wichtigste Element der Massnahmen ist eine neu zu schaffende Anlauf- und Beratungsstelle, welche die Beteiligten nach einer polizeilichen Intervention kontaktiert, sie berät und in der Folge sowohl die Massnahmen zur Erstversorgung als auch zur allfälligen Nachbetreuung koordiniert. Diese Stelle garantiert die konsequente Umsetzung des angesprochenen proaktiven Vorgehens. Sie soll insbesondere die Polizei und die Gemeindebehörden, als bisher erste Anlaufstellen, entlasten. Der Regierungsrat empfiehlt dazu das Modell einer einzigen, zentralen Stelle anstatt verschiedener regionaler Stellen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen - dies sei zur Präzisierung erwähnt - beinhalten Angebote, welche bisher nicht existierten. Bereits bestehende Angebote wie zum Beispiel der Aufenthalt im Frauenhaus oder teilweise die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist darin nicht

enthalten. Sie sind also auch nicht Teil des Kostenrahmens, welcher vom Regierungsrat auf Fr. 1,29 Mio. geschätzt wird. Ein Grossteil der Massnahmen sollen im Sozial- und Präventionsgesetz (SPG) abgestützt werden. Entsprechend werden deren Kosten zum grössten Teil gemäss dem Kostenteiler gemäss SPG - 72% für die Gemeinden und 28% für den Kanton - aufgeteilt. Ausnahmen sind die Erstberatung und die Angebote für gewaltausübende Personen, welche der Kanton voll übernimmt, sowie die Kosten der zentralen Anlauf- und Beratungsstelle, welche von Kanton und Gemeinden je hälftig übernommen werden sollen. Bei diesem Rechnungsmodell würde der Kanton unter dem Strich 56% der zentral entstehenden Gesamtkosten an die Gemeinden weiterverrechnen und gemäss der Einwohnerzahl auf diese aufteilen. Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat die Massnahmen in zwei Sitzungen im Januar und im Februar dieses Jahres beraten. Neben dem Departementsvorsteher DVI, Landammann Kurt Wernli, war jeweils auch die Leiterin des Interventionsprojektes, Frau Dr. Mirjam von Felten, anwesend. In der einführenden Information und in der Eintretensdebatte konnten sehr viele allgemeine und spezifische Fragen zum Thema geklärt werden. Die Problemlage und damit die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen wurde, wie anfangs angetönt, nicht in Frage gestellt. Eintreten auf die Vorlage war in der Sicherheitskommission unbestritten. Vorbehalte wurden einerseits bezüglich der Tatsache gemacht, dass hier eine neue Verbundaufgabe geschaffen wird, was dem aktuellen Trend der Aufgabenentflechtung, auch im Zuge der NFA-Vorlage, eigentlich widerspreche. Andererseits wurde vor allem von Seiten der SVP grundsätzlich kritisiert, dass die Massnahmen gegen häusliche Gewalt zur Staatsaufgabe werden sollen und dass im vorliegenden Geschäft der Eigenverantwortung und Verantwortung innerhalb der Familie zu wenig Platz eingeräumt werde. Vor diesem Hintergrund diskutierte die Kommission in der Detailberatung dann vor allem über Finanzierungsfragen und die konkrete Eingliederung der zentralen Anlaufstelle in die Verwaltungstätigkeit. Auf diese Punkte werde ich, an den entsprechenden Stellen in der Detailberatung, näher eingehen. Vorerst bitte ich den Rat, im Sinne der Kommission auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten

Chopard-Acklin Max, SP, Obersiggenthal: Für die SP-Fraktion ist klar: Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Die SP-Fraktion unterstützt den Regierungsrat in sämtlichen Anträgen betreffend des Gesetzes über die Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Im Bereich der häuslichen Gewalt besteht nach wie vor grosser Handlungsbedarf, damit wir die Fallzahlen und das Leiden betroffener Menschen reduzieren können. Häusliche Gewalt gehört leider heute zu den wichtigsten gesellschaftlichen Problemen unserer Gesellschaft. Betrachten wir das Leid und die Folgekosten in dieser Thematik wird schnell klar, dass hier die politisch verantwortlichen Entscheidungsträger, also wir, gefordert sind, um Weichenstellungen vorzunehmen, die lösungsorientierte und griffige Massnahmen ermöglichen. Wir haben im Kanton Aargau im Bereich der häuslichen Gewalt jährlich mehrere Todesopfer zu beklagen. Wir Volksvertreter stehen also in der Pflicht, dagegen etwas zu unternehmen. Ein erster Schritt wurde mit dem neuen

Polizeigesetz realisiert. Das neue Polizeigesetz ermöglicht es, dass Personen, die Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts anwenden oder damit drohen, bis zu 20 Tagen weggewiesen respektive vom gemeinsamen Haushalt ferngehalten werden können. Diese Massnahme bringt eine Verbesserung des Opferschutzes im polizeilichen Bereich. Das alleine genügt aber nicht. Es braucht darüber hinaus professionelle Beratung und Begleitung für die Opfer und die gewaltausübenden Personen. Diese Beratung von Tätern und Opfern muss von Fachleuten angeboten werden, die für diesen Bereich auch speziell ausgebildet sind. Es braucht eine separate, niederschwellige und proaktive Koordinations- und Anlaufstelle ausserhalb der Polizei. Ja, das kostet Geld. Aber eine professionell geführte Stelle kann durch geschickte Koordination auch kostensparend wirken. Die breitgefächerte Problematik der häuslichen Gewalt erfordert auch verschiedene Unterstützungsangebote für die verschiedenen Betroffenen- und Täterkategorien. Ja, auch das kostet Geld. Aber die Erfahrung zeigt: Ohne Nachbetreuung kann das Problem der häuslichen Gewalt nicht wirklich einer Lösung zugeführt werden. Und das brauchen wir: Lösungen. Und es braucht präventive Massnahmen, damit die Fälle häuslicher Gewalt reduziert werden können. Richtig: auch das kostet Geld. Jeder und jede in diesem Saal weiss aber, vorbeugen ist immer billiger als heilen. An der Prävention sparen zu wollen, wäre also doppelt falsch. Der Regierungsrat rechnet bei dieser Gesetzesvorlage mit Gesamtkosten von rund 1,3 Mio. Franken. Dieser Betrag ist jedoch in Relation zu den heutigen jährlichen Folgekosten häuslicher Gewalt im Kanton Aargau von rund 34 Mio. zu setzen. Dieser Betrag ist auch den jährlichen Todesopfern und dem Leid der Betroffenen häuslicher Gewalt gegenüberzustellen. Ich komme zum Schluss: Wirkungsvolle Massnahmen zum Nulltarif gibt es nicht! Die SP-Fraktion steht hinter dem Massnahmenplan und den Finanzierungsvorschlägen in der regierungsrätlichen Botschaft. Im Verbund mit dem neuen Polizeigesetz ergibt sich daraus ein Massnahmenpaket, das alle wichtigen Felder abdeckt: Prävention, Intervention und Nachbearbeitung. Das brauchen wir. Die SP-Fraktion würde sich gegen Abstriche in diesem Massnahmenpaket zur Wehr setzen. Wir dürfen die Problematik der häuslichen Gewalt nicht bagatellisieren. Wir müssen die Situation sehr ernst nehmen. Wir müssen darauf Antworten finden und Massnahmen beschliessen, die etwas bringen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und bittet Sie einstimmig, dieser Vorlage ebenfalls zuzustimmen.

Strebel Herbert, CVP, Muri: Die CVP-Fraktion begrüsst, dass dieses heikle Thema im Kanton Aargau diskutiert wird und wir heute in einer ersten Beratung über das Gesetz befinden können. In diesem Gesetz können Massnahmen ergriffen werden, die nicht nur die Opfer schützen, sondern auch Gewaltausübende konsequent zur Verantwortung ziehen. Die Eltern müssen zur gewaltfreien Erziehung angehalten und dabei unterstützt werden. Das grosse Leid und die jährlichen Kosten von etwa 34 Mio. Franken im Kanton Aargau, die durch die häusliche Gewalt entstehen, sind enorm und erfordern professionelle Massnahmen. Die CVP tritt einstimmig auf die Beratung von diesem Geschäft ein. Wenn sich die CVP in der Vernehmlassung noch gegen eine zentrale Anlaufstelle ausgesprochen hat, so deswegen, weil in der Botschaft zur Vernehmlassung immer von einer zentralen Interventionsstelle die Rede war und weil unter

anderem bei den Aufgaben dieser Interventionsstelle die Beratung von Nachbarn als Beispiel aufgeführt war. Dies ging für uns eindeutig viel zu weit. Im uns vorliegenden Gesetzestext ist nun von einer Anlaufstelle die Rede. Die CVP unterstützt geschlossen diese Variante einer zentralen Anlauf- und Koordinationsstelle. Wir sehen darin ganz klar einen professionelleren Ablauf und eine professionellere Arbeit. Dabei muss aber ein kurzer unbürokratischer Ablauf mit einfachen Entscheidungswegen durch die Polizei möglich und gewährleistet sein. Herr Regierungsrat, setzen Sie sich bitte bei der Erarbeitung der Verordnung für dieses Anliegen ein! Wichtig ist dabei, dass die Kosten dieser Stelle durch den Kanton bezahlt werden. Damit ist gewährleistet, dass diese Stelle nicht aufgebläht wird und die Fälle nach einer Erstintervention und Triage, so rasch wie möglich, gezielt an regionale und kommunale oder private Fachstellen weitergeleitet werden. Die CVP ist klar gegen die Ansiedlung dieser Stelle bei der Kapo. Die Polizistinnen und Polizisten haben das nötige Fachwissen und die Ausbildung für die Zuweisung an die dezentralen Fachstellen gar nicht. Weiter müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass ab 1.1.2008 die Zuständigkeit für die Erstintervention für häusliche Gewalt neu bei der Repol ist. Wir sind der Überzeugung, dass die Betroffenen eher kooperieren, wenn diese Anlaufstelle nicht bei der Polizei ist: Die Hemmschwelle für Hilfesuchende wird entscheidend abnehmen. Der heute im institutionellen Bereich bestehende Handlungsbedarf soll mit diesem Gesetz besser abgedeckt werden. Für Gewaltausübende gibt es zur Zeit im Kanton Aargau keine Unterstützungsangebote. Eine Person kann nach dem neuen Polizeigesetz bis zu 20 Tage weggewiesen werden. Es ist nun ganz wichtig, dass diesen Personen Beratung und Hilfe angeboten werden kann. Nach dem neuen Gesetz können die Strafverfolgungsbehörden Sanktionsmöglichkeiten zur Therapie anordnen. Die CVP fordert, dass die Zusammenarbeit unter den bestehenden Institutionen und Fachstellen auch über die Kantonsgrenzen hinaus zu erfolgen hat; ebenso ist ein regelmässiger Erfahrungsaustausch zu pflegen. Den Regierungsrat fordern wir dazu auf, bei der Vergabe der Leistungsaufträge die etablierten Fachstellen in den Regionen zu berücksichtigen. Wir störten uns heftig an der Tatsache, dass bei der Vernehmlassung zum Beispiel die Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle nicht angehört wurde. Bitte unterstützen Sie diese Gesetzesvorlage und stimmen Sie der zentralen Anlaufstelle in § 41a sowie dem Antrag der SIK für die Kostenübernahme dieser Anlaufstelle durch den Kanton in § 47 Abs. 5 zu. Wir sind überzeugt, dass die Mehrkosten gut investiert sind.

Burkart Thierry, FDP, Baden: Beim Thema häusliche Gewalt bewegen wir uns in verschiedenen Spannungsfeldern. Wurde es bis vor einigen Jahren noch tabuisiert, handelt es sich heute um ein allgegenwärtiges Thema in unserer Gesellschaft. Wir bewegen uns überdies im Spannungsfeld der familiären Privatsphäre und der staatlichen Pflicht, schwächere Personen zu schützen. Zudem befinden wir uns auf dem Raster der Hilflosigkeit und des Allmachtglaubens des Staates. So oder so, die Problematik ist ernst zu nehmen. Dies zeigen alle statistischen Zahlen. Die Frage stellt sich, ob wir in diesem Zusammenhang eine neue Staatsaufgabe generieren wollen oder nicht. Ausgehend vom Hegel'schen Grundprinzip der Familie als kleinste Einheit des Staates muss indes jeder Schlag und jeder Tritt,

der innerhalb eines Haushaltes passiert, als ein Faustschlag ins Gesicht des Staates angeschaut werden. Im Bewusstsein, dass auch die Privatsphäre der Familie zu respektieren ist und im Bewusstsein, dass auch mit diesem Gesetz nicht alle Probleme dieser Art von unserer Gesellschaft gelöst werden können, bekennt sich die FDP-Fraktion klar zu dieser Vorlage und steht hinter ihr. Wir brauchen neben polizeilichen Massnahmen, die nicht in diesem Gesetz geregelt werden, weitergehende Schutzmassnahmen zugunsten von Opfern und betroffenen Personen. In der Sache werden wir den Kommissionsantrag unterstützen, der die Kosten der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt dem Kanton zuordnet. Wir wollen keine neue Verbundaufgabe hinsichtlich der Finanzierung schaffen. Wir wissen, dass Verbundaufgaben stets zu finanzpolitischen Schwierigkeiten führen. Zudem werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen - es handelt sich um Massnahmen, die über die polizeilichen Aufgaben hinausgehen - vom Kanton angeordnet und angeboten. Entsprechend drängt sich eine Kostentragungspflicht des Kantons auf. Wir werden überdies den Prüfungsantrag der SVP unterstützen, mit dem Inhalt, zu prüfen, ob die vorgesehene neue Stelle bei der Kantonspolizei angeordnet werden könne. Wir wollen möglichst die bestehenden Strukturen ausnützen. Kurzum, die FDP wird dem Eintreten zustimmen und bittet Sie um Ihre Unterstützung.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Häusliche Gewalt ist eine der wichtigsten sozialen Probleme unserer Gesellschaft. Dies wird in der Botschaft bestätigt und uns fast täglich in der Zeitung zur Kenntnis gebracht. Tragisch ist, dass die Kernzelle unserer Gesellschaft, also die Familie, welche Geborgenheit vermitteln und uns ein Zuhause geben sollte, ein Ort von Gewalt sein kann. Bedauerlich ist, dass dieses Gesetz erst jetzt beraten wird. Denn griffige Interventionsmassnahmen und Möglichkeiten sowie begleitende Massnahmen für Opfer und Täter wären schon längstens fällig. Doch die Brisanz ist erkannt und umso wichtiger ist es nun auch, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen und sie voranzutreiben. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Wir als Politiker und Politikerinnen sind dazu verpflichtet einzugreifen, um Not zu lindern und wenn möglich zu verhindern. Durch die polizeiliche Intervention und die Gemeindeaufsicht wird schon einiges geleistet. Die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle, die auf Niederschwelligkeit basiert, wird durch die Zentralisation für die zusätzlichen dringlichen betreuenden Massnahmen einiges an Fachwissen aufbauen können. Die EVP begrüsst auch, dass zusätzliche Mittel für die Prävention und ein Präventionskonzept eingesetzt werden sollen, das in Koordination mit anderen Präventionsmassnahmen steht. Wir bemängeln aber, dass das Vorgehen und die Massnahmen zu wenig konkret erläutert werden konnten. Auf die zweite Lesung wäre es gut, wenn wir konkrete Anhaltspunkte bekommen könnten, damit diese Massnahme guten Rückhalt bekommen kann. Ansonsten denke ich bei den koordinierten Präventionsmassnahmen z.B. an die Thematisierung der Konfliktlösung oder an einen anderen ausschlaggebenden Mitverursacher wie Alkohol und andere Suchtmittel, die oftmals Auslöser, wenn auch nicht die Ursache von häuslicher Gewalt sind. Die Gründe für die Probleme liegen meist noch tiefer. Trotzdem tragen der Alkohol sowie andere Suchtmittel viel dazu bei. Somit appelliert die EVP neben dem Mittel für

Präventionsmassnahmen auch an uns alle, dass wir präventive Massnahmen im Bereich Alkohol und Suchtmittel voll ausschöpfen. Erfreut zeigen wir uns, dass die Ausweitung der Projekte auf beide Geschlechter ausgedehnt wurde. Auch Frauen können Täter und Männer Opfer sein. Bezüglich Niederschwelligkeit steht in der Botschaft, dass sich gewaltausübende Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten vollständig oder teilweise beteiligen. Wird jemand, der erkannt hat, dass er ein Problem mit häuslicher Gewalt hat, nicht durch die Kostenbeteiligung davor abgeschreckt, sich freiwillig zu melden? Die Frage lasse ich offen, gebe es zu bedenken und werde diesbezüglich aber keinen Antrag stellen. Wichtig ist diesbezüglich, dass Erfahrungen gesammelt werden und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf diesen Punkt zurückgegriffen wird. Die EVP stimmt auch dem Antrag der Kommission zu, die Kosten der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt einzig dem Kanton zu übertragen und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, mit Beteiligung der Gemeinden. Dass bei den Kosten der Massnahmen das Solidaritätsprinzip zwischen den Gemeinden gilt, finden wir richtig. Die EVP tritt ganz klar auf die Vorlage ein und hofft auch auf ihre Zustimmung.

Hochuli Susanne, Grüne, Reitnau: Es ist tragisch, dass wir ein solches Gesetz zu beschliessen haben. Aber es ist gut und wichtig, dass es getan wird und zwar möglichst schnell. Nicht nur die Verminderung der wirtschaftlichen Folgekosten, die häusliche Gewalt nach sich zieht, sprechen für das Gesetz. Wichtig ist, dass nicht nur in einer aktuellen Notsituation, sondern auch längerfristig wirkend eingegriffen werden kann. Gewaltausübende Personen sollen lernen, ihr Verhalten zu verändern. Es ist richtig, dass sie polizeilich aus der Wohnung weggewiesen werden können, wie wir bereits beschlossen haben. Es ist richtig, dass gewaltausübende Personen durch Betreuung oder Therapien lernen, ihr Verhalten zu ändern. Es ist richtig, dass sie sich nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den dadurch entstehenden Kosten beteiligen. Gewaltbetroffene Personen sollen auch in Bezug darauf Unterstützung erhalten, dass sie das erlebte Verhalten später nicht selber nachleben wollen. Ich denke dabei vor allem an Kinder, die in einer Atmosphäre der Gewalt und der Angst aufwachsen müssen. Gibt man ihnen die Möglichkeit, aus dieser Situation entkommen zu können, ist das die wirksamste Prävention. Wir sind der Meinung, dass es wichtig ist, eine Anlaufstelle ausserhalb der Polizei einzurichten. Ebenfalls begrüssen wir es, dass auf bereits bestehende Fachstellen zurückgegriffen wird. Wir unterstützen den Regierungsrat in seiner Meinung, dass es sich bei diesem Geschäft um eine Verbundaufgabe handelt und deshalb die Kosten der Anlaufstelle auf Gemeinde und Kanton zu verteilen sind. Sollte dieser Antrag des Regierungsrats nicht durchkommen, wäre es angebracht, dass jene, welche die Kosten nur dem Kanton übertragen wollen, zuhanden des Protokolls erklären, dass sie bei der dadurch nötigen Aufstockung im AFP von Fr. 160'000.- nicht opponieren oder versuchen werden, den Betrag andernorts zu kompensieren oder einzusparen. Die Grünen treten auf das Geschäft ein und unterstützen die Anträge des Regierungsrats.

Stöckli-Ammann Milly, SVP, Muri: Die SVP anerkennt durchaus die gravierenden Folgen, welche häusliche Gewalt

bei den Betroffenen auslösen kann. Auch wollen wir die Augen vor diesem Problem nicht verschliessen. Missstände in einer Familie spürt aber zu allererst das Umfeld. Das können Angehörige, Bekannte, Nachbarn und Arbeitgeber usw. sein. Die frühzeitige Intervention durch das Umfeld kann sehr viel Schaden verhindern. Aber um Gottes Willen nicht erst einschreiten, wenn schon geschlagen wird. Schon viel früher soll und muss man sich mit den Angehörigen, den Nachbarn usw. auseinandersetzen. Wenn man aber alles dem Staat überlässt, so wird sich in Zukunft niemand mehr um den andern kümmern. Jeder schaut nur noch für sich. Ansonsten ist ja der Staat da. Dies ist eine bedenkliche Entwicklung. Wir gehen mit dieser Voraussetzung einer gefährlichen, gleichgültigen Haltung entgegen. Mit dem ganzen Sittenerfall und der immer gewalttätigeren Jugend sind erste Anzeichen da. Die Allgemeinheit schreit ja geradezu nach Aufmerksamkeit und niemand will hinhören. Wir müssen wieder lernen, uns mit dem Nachbarn abzugeben. Wir sind eine Gemeinschaft und in einer Gemeinschaft lebt nicht jeder für sich alleine, sondern jeder schaut für jeden. Leider geht uns das je länger je mehr verloren. Der Staat tut das Seinige dazu, angetrieben von einzelnen Parteien. Anstatt vom Bürger und der Bürgerin Selbstverantwortung gegenüber sich und den andern zu verlangen, übernimmt er gleich alle Aufgaben selbst. Er lässt den Mitmenschen zu einem Individuum werden, dem in allen möglichen und unmöglichen Situationen geholfen werden muss. Auch im Gesetz über die Massnahmen gegen häusliche Gewalt vermisst die SVP die Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Ansätze sind wohl vorhanden, jedoch darf nicht alles dem Staat übergeben werden. Wenn nun die ganze Beratung und Betreuung zur Staatsaufgabe wird, wird es dem Umfeld auch leichter fallen, wieder einmal mehr die Augen zu verschliessen, bis die Situation eskaliert. Die SVP ist daher der Ansicht, dass man damit genau das Gegenteil bewirkt. Wir sehen die Probleme und trotzdem sind wir der Meinung, dass für Prävention und Betreuung, aber auch für die Beratung private und kirchliche Institutionen besser geeignet sind als der Staat. Diese sind im Projekt häusliche Gewalt eindeutig zu wenig integriert. Dazu kommt, dass ein Grossteil der häuslichen Gewalt in Familien mit fremden Kulturen geschieht. Diese sind erfahrungsgemäss noch weniger für Beratung und andere noch so gut gemeinte Massnahmen empfänglich. Auch mit viel Geld kann die Grundhaltung dieser Leute nicht geändert werden. Dass dies in der Kultur verankert ist, lässt auch die Interpretation zu, dass dieser Umstand mit keiner Massnahme zu ändern sein wird. Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass gerade Multiproblem-Familien viele soziale Kosten verursachen. Alkohol, Arbeitslosigkeit, Drogen sind nur einige Aspekte, die später zur häuslichen Gewalt führen können. In der Kommission legten wir Wert darauf, dass keine neuen Stellen oder Institutionen geschaffen werden, wie dies ja auch der Regierungsrat in der Botschaft versprochen. Doch leider fanden wir nicht immer die Mehrheit, wie zum Beispiel bei der Unterstützung der weiteren Massnahmen. Dort sehen wir die Gefahr von mehr Stellen oder neuen Institutionen. Dass die Kosten der Anlaufstelle, die neu geschaffen oder irgendwo angesiedelt werden soll - wo, weiss ja der Regierungsrat selber noch nicht so genau - nun aber vom Kanton getragen werden, sehen wir als positiv. Leider fanden wir mit unserem Antrag betreffend der Anlaufstelle bei der Kapo keine Mehrheit. Wir würden dies aber gerne prüfen lassen und werden einen

dementsprechenden Antrag stellen, damit wir darüber in der 2. Lesung noch einmal eingehend diskutieren können. Die SVP tritt auf dieses Geschäft ein, ist aber der Ansicht, ein wenig mehr Zivilcourage würde uns allen gut anstehen.

Feri Yvonne, SP, Wettingen: Für die Behandlung der vorliegenden Botschaft erscheint es mir äusserst wichtig, etwas vertieft auf das Problem der häuslichen Gewalt einzugehen: Häusliche Gewalt ist die häufigste Ursache für Verletzungen bei Frauen, häufiger als Verkehrsunfälle, Überfälle und Vergewaltigungen zusammen genommen. Einer Studie zufolge hat jede fünfte Frau in der Schweiz im Laufe ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt. 40% der befragten Frauen waren von psychischer Gewalt betroffen, oft kombiniert mit körperlicher und sexueller Gewalt. Zudem besteht in der Schweiz ein gravierendes Problem was die Tötungsdelikte betrifft. In jedem vierten Haushalt existiert eine Schusswaffe. Dies stellt für Frauen ein grosses Sicherheitsrisiko dar: In keinem anderen westlichen Land werden so viele Frauen mit Schusswaffen ermordet wie in der Schweiz. Bekanntlich hat der Nationalrat letzte Woche ausführlich darüber debattiert und leider die Konsequenzen nicht gezogen. Über häusliche Gewalt an Männern, gibt es leider keine ausführlichen Erhebungen. Ich glaube aber, dass es auch da eine Dunkelziffer gibt. Deshalb ist es enorm wichtig, dass das Gesetz so formuliert wird, dass beide Geschlechter zu den Opfern oder Tätern gehören können. Als Ursache häuslicher Gewalt ist in erster Linie das archaische, patriarchale Rollenverständnis zu nennen. Demnach ist körperliche und auch psychische Gewalt ein legitimes Mittel, um sich durchzusetzen. Auf individueller Ebene spielen Erfahrungen eine Rolle: Wer in der eigenen Kindheit zur Konfliktlösung nur gewalttätiges Verhalten und Dominanz des Stärkeren erlebt hat, wird sich wahrscheinlich auch als Erwachsener ähnlich verhalten. Manche der misshandelnden Männer sind emotional von ihren Partnerinnen abhängig und besessen von der Angst, sie zu verlieren. Dies versuchen sie mit totaler Kontrolle, mit psychischer und physischer Gewalt zu verhindern. Sie lassen von der Frau auch nach einer Trennung nicht ab.

Häusliche Gewalt wird definiert durch:

- Physische Gewalt: körperliche und sexuelle Misshandlungen
- Psychische Gewalt: Beschimpfungen, Demütigungen und Bedrohungen
- Ökonomische Gewalt: Arbeitsverbot oder Beschlagnahme des Lohnes

Häusliche Gewalt kann in verschiedenen Konstellationen ausgeübt werden:

- zwischen Intimpartnern
- von Eltern an Kindern
- zwischen Geschwistern
- gegen ältere Menschen

Im Jahre 2005 verursachten alleine die Einsätze der Kantonspolizei im Bereich der häuslichen Gewalt Kosten in Millionenhöhe. Der vorgelegte Massnahmenkatalog ist geeignet, Gewaltexzessen vorzubeugen und eine Reduktion der Anzahl Fälle von häuslicher Gewalt zu erreichen. Wenn wir auch nur wenige Fälle verhindern können, so hat sich das Projekt gelohnt. Leider gibt es noch zu viele Menschen, welche glauben, die Stärkung der traditionellen Familie

genüge, um gegen häusliche Gewalt vorzugehen. Diese Leute müssen sich die Frage gefallen lassen, warum sich diese Gewaltart vor allem innerhalb traditioneller Familien abspielt. Wir müssen der realen Gesellschaft in die Augen schauen, deshalb ist jetzt Handeln angesagt. Der Regierungsrat legt uns eine Vorlage vor, welche die wichtigsten Elemente enthält. Aus meiner Sicht könnte noch viel mehr getan werden – ursprünglich war die Rede von 48 Massnahmen. Alle sind nach wie vor wichtig. Doch die Chance, mit dem nun Vorliegenden zu beginnen, müssen wir packen.

Noch kurz ein paar Worte zur Schulung von Polizei- und Justizpersonal, Mitarbeiter/innen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Gemeinderäte/innen und Vormundschaftsbehörden sowie den präventiven Massnahmen im Bildungsbereich. Diesen wird meines Erachtens zuwenig Gewicht beigemessen. Im Sinne der Prävention sind Themen wie geschlechtsspezifische Machtverhältnisse und Diskriminierung, häusliche Gewalt und Konflikte in Partnerschaften auch in das Schul-, Bildungs- und Weiterbildungswesen zu integrieren. Der Staat muss die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Definition und die Erscheinungsformen häuslicher Gewalt, über die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang – namentlich über die Strafbarkeit häuslicher Gewaltdelikte - über die persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Folgen solcher Gewalt und über das bestehende Beratungsangebot aufklären. Die von Gewalt betroffenen Migrantinnen und Migrantinnen bedürfen einem besonderen Schutz. Gewaltbetroffene Personen, deren Aufenthaltsrecht an das des Ehegatten gebunden ist, müssen den gleichen Anspruch auf staatlich gewährleisteten Opferschutz haben wie Schweizer und Schweizerinnen. Fremdenpolizeiliche Behörden müssen deshalb ihren Ermessensspielraum für die Erteilung einer humanitären Bewilligung für solche Personen im Sinne der vorgesehenen Härtefallregelungen ausschöpfen. Nun bitte ich Sie, den vorliegenden Vorschlägen zuzustimmen.

Senn Andreas, CVP, Würenlingen: 1997, also vor zehn Jahren, hat der Regierungsrat das Problem der häuslichen Gewalt als Teilbereich der Sicherheitspolitik in sein Regierungsprogramm aufgenommen. Auf der Grundlage einer ersten Situationsanalyse hat eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe, unter der Federführung des Innendepartements, während drei Jahren einen Massnahmenkatalog zur Verbesserung der Interventionspraxis erarbeitet. 2002, also vor fünf Jahren, haben wir im Grosse Rat, in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat, mit 117 gegen 38 Stimmen ein entsprechendes Postulat überwiesen und damit unsere Zustimmung gegeben, den Massnahmenkatalog umzusetzen. Seit Beginn des Interventionsprojekts Mitte 2003 bin ich, als Vertreter des Gemeindesozialwesens, Mitglied des runden Tisches. In dieser Funktion durfte ich zusammen mit Fachpersonen aus den Bereichen Polizei, Justiz und Opferschutz an der konzeptionellen Erarbeitung der hier vorgeschlagenen Massnahmen mitarbeiten. Im Kanton Aargau ist die institutionelle Grundversorgung im Bereich der häuslichen Gewalt ungenügend. Eine gewalttätig gewordene Person wird zur Zeit weder betreut noch zur Veränderung ihres Verhaltens angeleitet. Es braucht dringend Beratungs- und Betreuungsangebote für alle, die von häuslicher Gewalt

betroffen sind. Nur so können wir erreichen, dass Opfer wirksam und nachhaltig geschützt werden und die Täterschaft für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen wird. Kernelement der Massnahmen ist die Anlauf- und Koordinationsstelle. Ihre Aufgabe ist aktiv auf die Betroffenen zuzugehen und ihnen gezielte Unterstützung anzubieten. Es ist unbestritten, dass wir im Kanton Aargau dringend eine zentrale Stelle benötigen, die Erstberatungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt. Das haben die Ergebnisse der Vernehmlassung deutlich gezeigt. Erst- und Koordinationsaufgaben sind sehr anspruchsvolle Tätigkeiten, die professionell ausgeführt werden müssen. Es scheint mir deshalb wichtig, dass die Aufgaben von Fachpersonen wahrgenommen werden, die über eine qualifizierte Ausbildung und über Erfahrung im psychosozialen Bereich verfügen. Ich ersuche Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, auf die Vorlage einzutreten.

Landammann Wernli Kurt, parteilos: Häusliche Gewalt ist zu einem der wichtigsten gesellschaftlichen Probleme geworden. Sie kommt in allen Gesellschaftsschichten vor, unabhängig von Alter, Herkunft, sozialem Status, Bildung oder Religion. Leider sind erschreckende Zahlen zu melden. Seit drei Jahren interveniert die Kantonspolizei durchschnittlich drei Mal täglich im häuslichen Bereich. Pro Jahr - es sind einige andere Zahlen bereits genannt worden - werden schweizweit rund 40 Personen von ihren engsten Familienangehörigen getötet. Oft sind dabei Kinder direkt oder als Zeugen mitbetroffen. Das hat Auswirkungen auf die psychische und physische Entwicklung. Es besteht die Gefahr, dass sie dann als Erwachsene selber gewalttätig werden. Häusliche Gewalt verursacht grosse Kosten, vor allem in den Bereichen Polizei, Justiz, Gesundheits- und Sozialwesen. Mit frühzeitiger und gezielter Unterstützung aller Beteiligten können die Kosten gesenkt werden. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache, auch wenn wir jetzt den Appell gehört haben, dass die Nachbarn und die eigenen Familienangehörigen diesem Problem vermehrt Beachtung schenken sollen. Ich unterstütze das, aber aus unserer gesammelten Erfahrung heraus, genügt es nicht. Diesbezüglich hat auch ein Umdenken in der Gesellschaft stattgefunden. Auch der Staat ist aktiv geworden. Es bestehen Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Opferschutzes. Weitere Massnahmen sind jedoch dringend notwendig, vor allem im Bereich Beratung und Betreuung. Dieser Handlungsbedarf wurde von verschiedenen, gesellschaftlichen Akteuren erkannt. Auch in anderen Kantonen kennt man diese Lösungsansätze und hat gute Erfahrungen damit gemacht. Zur Situation im Kanton Aargau: Das vorhandene Beratungsangebot reicht nicht aus, um Gewaltbetroffene frühzeitig und nachhaltig vor Gewalt zu schützen und die Gewaltausübenden zur Verantwortung zu ziehen. Das Angebot im Bereich Kinderschutz ist ungenügend. Gerade für gewaltbetroffene Kinder ist eine frühzeitige Unterstützung dringend notwendig. Beratungsangebote für Gewaltausübende fehlen ganz. Zurzeit werden gewaltausübende Personen im Kanton Aargau weder beraten, noch zur Änderung ihres Verhaltens angeleitet. Problematisch ist auch die Schnittstelle zwischen Polizei und den nachfolgenden Unterstützungsangeboten. Es fehlt eine koordinierte, zielgerichtete Weitervermittlung. All diese Mängel im institutionellen Angebot haben zur Folge, dass die Interventionskette frühzeitig unterbrochen wird oder unkoordiniert erfolgt. Die institutionellen Angebote werden

dringend gebraucht. Seit dem 1. Januar dieses Jahres ist die polizeiliche Wegweisung mit Betretungsverbot in Kraft. Während einer Wegweisung benötigen die Beteiligten spezialisierte Beratung und Betreuung; diese fehlt heute. Häusliche Gewalt ist ein komplexes, vielschichtiges Problem, das sich nicht mit einfachen Mitteln lösen lässt. In vielen Gewaltbeziehungen nehmen beispielsweise auch Suchtmittel, insbesondere Alkohol, eine wichtige Rolle ein. Vielfältige Massnahmen in unterschiedlichen Bereichen sind absolut notwendig. Es braucht dazu ausgebildetes, professionelles Fachpersonal. Die geplanten Massnahmen decken ein breites Spektrum an Beratungs- und Betreuungsangeboten ab. Der Nutzen der Massnahmen für die Beteiligten ist wichtig. Es ist ein frühzeitiger und nachhaltiger Schutz für Betroffene möglich. Die Gewaltausübenden werden für ihr Verhalten zur Verantwortung gezogen und sie werden angeleitet, ihr Verhalten zu ändern. Längerfristig kann weitere Gewalt verhindert werden. Was ist der Nutzen der Massnahmen für die Institutionen und für die Behörden? Es erfolgt hoffentlich eine Entlastung von Aufgaben, vor allem bei der Polizei, die oft auch sozialarbeiterische Aufgaben ausführen sollte, aber dazu schlicht nicht ausgebildet ist. Es ist auch nicht die Aufgabe der Polizei, in diesem Bereich tätig zu sein. Beratungs- und Betreuungsaufgaben liegen heute in erster Priorität bei den Gemeinden. Aber auch sie sind nicht koordiniert und es fehlt eine klare, zentrale Anlaufstelle in diesem Bereich. Wirksame, auf häusliche Gewalt ausgerichtete Arbeitsinstrumente, vor allem im justiziellen Bereich, müssen geschaffen werden. Der Regierungsrat hat selbstverständlich die Anlaufstelle noch nicht zugewiesen, weil wir zuerst die gesetzliche Grundlage dafür haben müssen. Aber ich kann Ihnen versichern, wir werden eine geeignete Lösung finden. Ich nehme Folgendes nun vorweg, wir werden in der Diskussion darauf zurückkommen: Sie der Kantonspolizei zuzuweisen, ist die falscheste aller möglichen Lösungen. Ich sage Ihnen das jetzt schon in aller Offenheit. Weil die Polizei - ich wiederhole mich - für diese sehr anspruchsvolle Aufgabe schlicht nicht ausgebildet ist. Wenn Sie die häusliche Gewalt ernst nehmen, dann müssen Sie auch das entsprechende Fachpersonal zur Verfügung stellen. Wir werden bei der Detailberatung ja darauf zu sprechen kommen. Ich danke aber für die allgemein gute Aufnahme und für das Eintreten.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Zustimmung

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹⁾

§ 41a Abs. 1

Egli Dieter, SP, Windisch: Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit: § 41a (neu) Absatz 1: Zu lit. d wurde ein Streichungsantrag gestellt mit der Begründung, aus der Botschaft werde nicht klar, wie die angesprochenen Präventionsmassnahmen konkret aussehen würden. Deshalb sei auf eine gesetzliche Grundlage zu verzichten. Ein

Änderungsantrag verlangte zudem, anstelle von "weiteren Massnahmen" das Wort "weitere" zu streichen. Dies stelle sicher, dass die Präventionsarbeit durch die bisherigen, bereits bestehenden Kanäle laufe und keine zusätzlichen Mittel dafür eingestellt würden. Der Landammann wies auf die Wichtigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Schaffung eines Präventionskonzepts hin, auch zur Koordination der bisherigen Tätigkeiten. Der Änderungsantrag obsiegte bei einer Gegenüberstellung über den Streichungsantrag. Ihm wurde dann aber die regierungsrätliche Version mit 7 zu 6 Stimmen vorgezogen.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Zu § 41a (neu) Abs. 1 lit. a des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes stelle ich folgenden Prüfungsantrag: "Es sei auf die 2. Beratung des Gesetzes zu prüfen, ob die Aufgabe für den Betrieb einer zentralen Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt zweckmässigerweise der Kantonspolizei zu übertragen ist". Ich begründe den Antrag wie folgt: Wie der Regierungsrat in der Botschaft selber ausführt, ist die Anlaufstelle das wichtigste Element der Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Dieser Aussage kann ich zustimmen. Heute werden sowohl die Betroffenen, wie auch die gewaltausübenden Personen nach einer polizeilichen Intervention oft allein gelassen. Es passiert nichts. Hier besteht zweifellos Handlungsbedarf. Die SVP ist in der Regel entschieden gegen zentrale Lösungen und gibt der dezentralen Aufgabenerfüllung den Vorzug. Allerdings gibt es bekanntlich keine Regel ohne Ausnahme. Im Sicherheitsbereich sind zentrale Lösungen nun einmal zweckmässiger und effizienter. Meistens sind damit auch keine demokratischen Defizite verbunden. Deshalb unterstützen wir das vorgeschlagene Modell einer zentralen Anlaufstelle, die für die erste Kurzberatung - ich betone Kurzberatung - im Anschluss an die Polizeiintervention, für die Information der zuständigen Behörden und für die Koordination der Folgemaassnahmen zuständig ist. Es geht bei dieser Stelle nicht um die Nachfolgebetreuung und um die nachfolgende Beratung. Für die Beratung und Betreuung bevorzugen wir regionale Lösungen bei bestehenden Organisationen. Nun stellt sich die Frage, wo diese Anlaufstelle am besten angesiedelt werden soll. Die Botschaft des Regierungsrats gibt dazu keine Auskunft. Auch in der Kommission konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wo sich der Regierungsrat die Interventions- bzw. Anlaufstelle vorstellt. Wir sind entschieden gegen die Schaffung einer neuen Stelle. Auch die Übertragung an eine private Institution ist unseres Erachtens problematisch und mit Reibungsverlusten verbunden. Deshalb sehen wir die Anlaufstelle bei der Kantonspolizei, konkret beim Polizeikommando in Aarau. Diese Lösung liegt nahe, weil die Polizei in den meisten Fällen bereits involviert ist. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Keine andere Stelle hat heute mehr Erfahrung im täglichen Umgang mit häuslicher Gewalt als die Kantonspolizei. Sie verfügt in diesem besonderen Bereich der Gewalt über hohe Kompetenzen.
- Die Wege zwischen polizeilicher Intervention und der Anlaufstelle sind direkt und kurz; es entstehen keine Zeitverluste und keine bürokratischen Hürden.
- Die Infrastruktur für den Betrieb der Stelle ist vorhanden. Synergien können kostensparend genutzt werden.
- Es muss keine neue Stelle geschaffen werden. Die Aufgabe kann von Polizeipersonen mit entsprechender Zusatzausbildung erfüllt werden; etwa in gleicher Art und Weise wie

die neuen Jugendsachbearbeiter bei der Polizei. Das sind durchaus Fachpersonen, Kollege Andreas Senn. Ich gehe davon aus, dass die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt keinen dauernden Einsatz der zuständigen Polizeipersonen erfordert. Sie können also neben dieser Aufgabe noch andere Polizeiarbeit verrichten. Mit der vom Volk beschlossenen Aufstockung des kantonalen Polizeikorps und mit der Entlastung durch die von den Gemeinden übernommene lokale Sicherheit stehen die personellen und finanziellen Ressourcen für die Aufgabe ohne Weiteres zur Verfügung. Ganz im Sinne der Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden soll mit der Interventionsstelle keine neue Verbundaufgabe entstehen, sondern eine kantonale Aufgabe, die auch vom Kanton finanziert wird. Viele Gemeinden haben sich in der Vernehmlassung für die Ansiedlung der Anlaufstelle bei der Kantonspolizei ausgesprochen. Sie können das auf Seite 30 der Botschaft nachlesen. Nun haben sie sich - zum Teil sind es ganze Bezirke - im Hinblick auf die Parlamentsberatung wieder gemeldet und sich für diese Lösung eingesetzt. Für die Übertragung an die Kantonspolizei müsste der Aufgabenkatalog in § 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes ergänzt werden. Das sollte kein Problem sein, nachdem das Polizeigesetz im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz ohnehin geändert wird. Ich bitte Sie, dem Prüfungsantrag zuzustimmen und somit einen zweckmässigen, einfachen Weg für die Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu wählen.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Eigentlich bin ich immer sehr offen für Prüfungsanträge. In diesem Falle aber haben wir in der Kommission schon so viel darüber geredet. Die Fakten sind eigentlich klar. Ganz klar muss diese Anlauf- und Koordinationsstelle niederschwellig gehalten werden. Auch an Sensibilität darf es nicht mangeln. Die Polizei besitzt einen gewissen Status, was sehr wichtig und gut ist, denn dadurch bekommen sie auch die Autorität, bei häuslicher Gewalt intervenieren zu können. Dies kann aber für Menschen, die eine Anlaufstelle suchen, hemmend wirken. Es muss eine vertrauensvolle Basis geschaffen werden, was eine nicht-polizeiliche Stelle sicher aufgrund der Voraussetzungen besser erfüllen kann. Auch ist es notwendig, dass die Mitarbeiter der Stelle fundierte Fachkenntnisse mitbringen. Diese Fachkenntnisse sind andere, als die Polizei sich aneignet. Ich sehe es wie der Regierungsrat: Zuerst muss das Gesetz beschlossen sein, bevor man die Fachstelle zuordnen kann. Ich bitte Sie, den Prüfungsantrag abzulehnen.

Chopard-Acklin Max, SP, Obersiggenthal: Ich schliesse mich dem Votum von Lilian Studer weitgehend an. Auch die SP-Fraktion bittet Sie, diesen Prüfungsantrag nicht zu überweisen. Ich habe es schon im Eintreten gesagt. Diese Beratung von Tätern und Opfern muss von Fachleuten angeboten werden, die für den Bereich auch speziell ausgebildet sind. Es braucht eine separate, niederschwellige und vor allem proaktive Koordinations- und Anlaufstelle ausserhalb der Polizei. Was das bedeutet, können Sie in der Botschaft unter 5.2 und 5.6 nachlesen, Es ist dort ausführlich beschrieben und in der Kommission schon erschöpfend diskutiert worden. Der Prüfungsantrag ist deshalb abzulehnen.

Egli Dieter, SP, Windisch, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK: Es wurde bereits erwähnt. Wir

haben über dieses Thema in der Kommission intensiv diskutiert, allerdings erst beim Polizeigesetz. Es wurde ein konkreter Antrag zu den Änderungen des Polizeigesetzes gestellt, der verlangte, dass im § 3 des Polizeigesetzes, der die Aufgaben der Kantonspolizei auflistet, diese Aufgabe der zentralen Stelle aufgenommen wird. Die Argumente wurden von beiden Seiten vorgebracht. Darauf gehe ich nicht mehr ein. Der konkrete Antrag wurde in der Kommission mit 7 zu 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Landammann Wernli Kurt, parteilos: Wir beraten hier das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz. Innerhalb dieses Gesetzes will man jetzt eine Fremdbestimmung aufnehmen: "Es sei dann die entsprechende Koordinations- und Anlaufstelle im Polizeigesetz zu verankern". Das befremdet. 1. Ich bin über die Widersprüchlichkeit der Aussagen von Herrn Hunn erstaunt. Er hat gesagt, die Anlauf- und Koordinationsstelle sei wichtig, sie sei sogar sehr wichtig. Er hat dies auch begründet. Das kann ich völlig nachvollziehen. Dann hat er aber gesagt, er sei völlig gegen neue Stellen. Wenn diese Stelle wichtig, notwendig und richtig ist, dann braucht es eine neue Stelle. Diese kann man dann aber nicht noch stillschweigend der Kantonspolizei anhängen. Denn das Volk hat gerade erst die entsprechende Initiative angenommen, dass das Polizeikorps einigermaßen aufgestockt werden soll. Jetzt noch zu sagen, dass sie zusätzliche Aufgaben übernehmen könnten und dies kein Problem sei, ist für mich ein Widerspruch. Damit habe ich grosse Mühe. 2. Die Erstintervention wird gemäss künftiger Polizeigrundlage durch die Regionalpolizeien und die Gemeindepolizeien gemacht und nicht durch die Kantonspolizei. Jetzt müssen wir die Frage stellen, wo denn bei den Regionalpolizeien diese Koordinationsstelle angegliedert werden soll, wenn man sie bei der Polizei angliedern will? Soll sie etwa in der Mitte des Kantons bei einer der 18 vorhandenen Regionalpolizeien, irgendwo in der Mitte des Kantons, oder eben bei der Kantonspolizei, die dann ihrerseits wieder mit den Regionalpolizeien Absprachen treffen muss, angesiedelt werden. Das hätte erweiterte Koordinationsaufgaben zur Folge. Ich bin also der Meinung, dass dies die völlig falsche Handhabung und auch eine falsche Gewichtung ist. Entweder ist es uns ernst, dass diese Koordinations- und Anlaufstelle wirklich eine fachliche Anforderung haben soll und muss, oder aber Sie finden, dass dies lediglich eine Telefon-Anlaufstelle ist, bei der man entgegennimmt, was eintrifft und dies dann an irgendeine Stelle vermittelt, ohne zu wissen, worum es geht. Andere Kantone, andere Staaten - wir haben uns da kundig gemacht - kennen dieses Instrument schon länger und haben entsprechende Erfahrungen. Sie sagen ganz klar, dass man dies sauber trennen muss, weil bei einer Anlauf- und Koordinationsstelle die fachlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen. Ich frage mich auch, ob dies im Alltag verkraftbar ist? Ich habe Ihnen die Zahlen genannt: Die Kantonspolizei interveniert jetzt im Durchschnitt drei Mal täglich. Wenn diese Anlaufstelle drei Mal täglich solche Situationen zu bearbeiten hat, genügt natürlich ein "kleines Nebenbei" für die Kantonspolizei überhaupt nicht. Entweder nimmt man das ernst - und ich nehme das sehr ernst - oder man sagt, es bestehe überhaupt kein Handlungsbedarf. Es ist also eine klare Trennung in Bezug auf die Erstintervention vorzunehmen. Einerseits sollte eine staatliche Institution bei Gewaltsituationen intervenieren, möglicherweise auch mit einer Wegweisung. Andererseits geht es um die

Nachberatung und -betreuung. Das ist eine völlig andere Situation. Die gleiche Instanz, die Polizei, kann das schlicht nicht wahrnehmen. Ich sage es noch einmal, dies ist wichtig, wenn es uns mit der nachfolgenden Beratung und Betreuung ernst ist. Da müssen wir eine saubere Trennung machen.

Ich erlaube mir ebenfalls noch eine letzte Bemerkung: Es erstaunt etwas, dass der Grosse Rat von sich aus die Ansiedlung einer Stelle in einer gesetzlichen Grundlage verankern will. Das ist nicht üblich. Ich darf Ihnen die Verfassung unseres Kantons, § 90 Abs. 2, zitieren: "Er [der Regierungsrat] sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation." Die Zuweisung einer Aufgabe ist Sache des Regierungsrats. Dies ist so, damit wir auch eine gewisse Flexibilität haben. Wir haben bei der letzten Überprüfung der Staatsaufgaben wesentliche Änderungen vorgenommen. Es sei gestattet zu verweisen, dass wir beispielsweise ein Volkswirtschaftsdepartement gebildet haben. Dies hat der Regierungsrat beschlossen. Jetzt wollen Sie eine solche Anlaufstelle per Gesetz zuordnen. Das ist nicht stufengerecht. Wenn Sie mir diese Bemerkung erlauben: Ich weiss, es ist vielleicht etwas anmassend, aber dennoch erlaube ich mir, das zu sagen. Gesamthaft sind diese Bemerkungen und Ausführungen bereits in der Kommission gemacht worden. Wir haben die Sache sorgfältig geprüft. Eine erneute Prüfung bringt keine neuen Erkenntnisse hervor. Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Prüfungsantrag abzulehnen.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Ich habe schon in der Kommissionssitzung genau dargelegt, wie ich mir die Ansiedlung der Stelle bei der Polizei vorstelle. Das wird ganz sicher nicht in das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz geschrieben. Der Satz, wie er hier steht: "Der Betrieb einer Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt ..." kann so stehen bleiben. Auch ist es kein Widerspruch, wie der Herr Landammann gesagt hat. Ich meine selbstverständlich, die Stelle ist innerhalb der Kantonspolizei und nicht irgendwo separat zu schaffen. Es gibt selbstverständlich eine neue Stelle, nur meine ich, dass diese innerhalb der Polizei geschaffen werden sollte. Im Übrigen handelt es sich ganz klar um einen Prüfungsantrag. In dessen Rahmen können die von Herrn Landammann erwähnten Probleme geprüft werden und dann kann man darüber entscheiden.

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Hunn wird mit 64 gegen 64 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin gutgeheissen.

Stöckli-Ammann Milly, SVP, Muri: Die SVP-Fraktion stellt den Antrag, Litera d sei ersatzlos zu streichen. Begründung: Seite 27 der Botschaft wird erwähnt, dass die heutigen Institutionen wie Frauenorganisationen, Schulen, Erwachsenenbildung usw. bereits Präventionsbemühungen betreiben. Es steht aber auch, dass diese nicht ausreichen. In der Kommission sagt der Innendirektor, er sehe keinen Bedarf, die Präventionsbemühungen auszubauen und/oder neue Stellen zu schaffen. In § 41a Abs. 1 lit. d heisst es aber "die Unterstützung von weiteren Präventionsmassnahmen". Es wird also genau dorthin gearbeitet, dass neue Institutionen oder neue Stellen geschaffen werden können. Die SVP hat die berechtigte Angst, dass nach § 41a Abs. 1

lit. d genau neue Stellen und neue Institutionen geschaffen werden. Daher stellen wir den Antrag, § 41a Abs. 1 lit. d ersatzlos zu streichen.

Chopard-Acklin Max, SP, Obersiggenthal: Ich bitte Sie, den Antrag der SVP abzulehnen. Ich habe es schon beim Eintreten gesagt. Die billigste Variante, häusliche Gewalt zu vermeiden, ist die Prävention: Sie kostet am wenigsten. In § 41a Abs. 1 lit. d geht es um die Unterstützung von Präventionsmassnahmen. Wenn wir das streichen, dann machen wir genau das Falsche. Prävention ist immer billiger als heilen. Das wissen Sie alle. Ich möchte auch die SVP selbst zitieren, die in ihrem Eintretensvotum sagte, sie anerkenne die Folgen der häuslichen Gewalt und wolle die Augen nicht verschliessen. Mit diesem Antrag verschliessen sie die Augen vor der Realität.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Gerne stelle ich zu § 41a Abs. 1 lit. d einen Vermittlungs- oder Prüfungsantrag: "Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zur 2. Lesung die Präventionsmassnahmen genauer zu konkretisieren". Die EVP ist überzeugt, dass mit einem Präventionskonzept sehr viel Know-how zusammengefasst und weitervermittelt werden kann. Bekannt ist, dass Prävention wichtig ist. Man hat jedoch oft im Nachhinein keine verbindlichen Zahlen und Fakten. Klar ist aber, dass Prävention nur einen Pluspunkt geben kann. Wenn jedoch dieser Absatz ganz gestrichen wird, wird dies nicht der Fall sein. Wichtig bei der Prävention von häuslicher Gewalt ist, dass sie koordiniert und themenübergreifend geschehen muss, da sie viele Facetten von gesellschaftlichen Problematiken beinhaltet. Ich stimme zu, dass für die Prävention bezüglich der Mittel noch zu wenig Klarheit besteht, wie man da vorgehen möchte und was in diesem Bereich konkret getätigt werden soll. Darum bitte ich Sie, den Prüfungsantrag zu überweisen, den Vermittlungsantrag in diesem Falle auch. Ich hoffe, dass die SVP diesen Streichungsantrag für die 2. Lesung zurücknehmen wird.

Feri Yvonne, SP, Wettingen: Liebe SVP, Sie wollen den Blick unter den Familien wieder stärken, man soll einander wieder helfen. Gerade die Prävention leistet dafür eine enorme Arbeit. Im Sinne des Kinderschutzes müssen zwingend Präventionsmassnahmen gestärkt werden. Es geht da nicht nur um die Prävention gegen Gewalt an Frauen, sondern auch gegen Gewalt an Kindern. Die Kinderschutzgruppen sind überlastet. Da müssen wir etwas tun. Wir können es schon im Kindesalter tun.

Egli Dieter, SP, Windisch, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK: Ich habe es eingangs schon erwähnt. Aber ich glaube, ich war etwas voreilig. Wir haben in der Kommission über dieses Thema diskutiert. Dieser Streichungsantrag seitens der SVP wurde mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt. Der Landammann wies darauf hin, dass man damit die Grundlage schafft, um ein Präventionsprojekt auszuarbeiten. Wir sind noch nicht im Bereich, wo wir schon konkret über Präventionsmassnahmen diskutieren, sondern es geht darum ein Konzept auszuarbeiten.

Landammann Wernli Kurt, parteilos: Das Projekt, das wir während mehreren Jahren bearbeitet haben, lief unter dem Titel "Intervention gegen häusliche Gewalt". Wir haben bei diesen Arbeiten den Fokus in erster Linie darauf gelegt, wie

wir bei der Situation, die wir vor Ort antreffen, jeweils richtig intervenieren können und welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Erstgewaltsituation einigermassen in den Griff zu bekommen. Im Laufe der Diskussion - auch am "Runden Tisch", wo Fachleute vertreten waren - hat sich dann gezeigt, dass neben der Intervention die Prävention mindestens den gleichen Stellenwert haben soll. Uns fehlten dann aber erstens die Mittel, um auch diesen Bereich noch genauer abzuklären und zweitens die Ressourcen, um entsprechende Konzepte auszuarbeiten. Alle Beteiligten waren sich aber einig, dass gerade die Prävention in diesem Bereich eine sehr zentrale Rolle spielt. Wenn es gelingt, im häuslichen Bereich Gewalt zu verhindern, Gewalt einzudämmen oder überhaupt nicht entstehen zu lassen, dann ist eigentlich das Hauptziel absolut erreicht. Wir haben diesbezüglich noch kein Konzept ausgearbeitet, weil wir, wie bereits erwähnt, die entsprechenden Ressourcen und Mittel für diese möglichen Massnahmen noch nicht hatten. Es geht keineswegs darum, Institutionen oder Stellen zu schaffen - deshalb wird im Text ganz klar von Massnahmen gesprochen -, sondern es geht darum, die bestehenden Präventionsmassnahmen, die teilweise bei einzelnen Institutionen (Ehe- und Familienberatungsstellen, Gemeindebehörden, Sozialarbeiterstellen usw.) vorhanden sind, einmal festzuhalten, daraus die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen und entsprechend verstärkte Massnahmen vorzuschlagen. Dazu wird ein Kredit benötigt. In der Botschaft haben wir dafür ca. Fr. 50'000.- eingesetzt. Der Grosse Rat wird beim AFP darüber entscheiden können, ob dieses Geld eingestellt werden soll oder nicht. Damit wir aber diese Lösung erarbeiten können, brauchen wir eine gesetzliche Grundlage. Das ist es schlussendlich, was wir Ihnen hier beantragen. Ich wäre also froh, wenn Sie dem Grundsatz entsprechend zustimmen könnten. Wenn Sie jetzt ablehnen, dann bezeugen Sie damit, dass es keine präventiven Massnahmen in diesem Bereich braucht und dass das genügt, was wir jetzt haben und alles andere nicht notwendig ist. Ich wäre - ich sage es ganz offen - entsetzt, wenn der Grosse Rat etwas Derartiges mit dieser Aussage verbinden würde. Die Prävention ist entsprechend notwendig, davon ist der Regierungsrat überzeugt und davon ist der "Runde Tisch" überzeugt. Alle Betroffenen sind der Meinung, dass sie richtig und notwendig ist. Wir können dies aber nicht aus dem Ärmel schütteln. Ich nehme gerne den Prüfungsantrag von Lilian Studer entgegen. Ich hoffe, dass wir zur 2. Lesung ein Konzept vorlegen können. Dies braucht noch etwas Zeit. Es braucht vor allem auch Ressourcen. Wir können das wirklich nicht einfach aus dem Boden stampfen. Aber wir werden uns bemühen, das Fehlende noch zu erbringen.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag Stöckli wird mit 89 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Studer wird mit 121 gegen 8 Stimmen gutgeheissen.

§ 41a Abs. 2

Zustimmung

§ 41a Abs. 3

Egli Dieter, SP, Windisch: Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit SIK: Es wurde ein Zusatzantrag gestellt, der einen zusätzlichen Satz zu den Kosten verlangte: "Sie können im Einzelfall auch erlassen werden." Dies mit der Begründung, es sei wichtig, dass eine gewaltausübende Person auch bei vollständig fehlenden Mitteln einem Trainingsprogramm oder einer Beratung zugewiesen werden könne. Die Kommission erachtete es als wichtig, dass die Kosten eines Unterstützungsangebotes auf die gewaltausübende Person abgewälzt werden können, wenn immer möglich. Auf die Frage, ob die vorliegende Formulierung zu dieser Kostenabwälzung auch die Möglichkeiten auf einen vollständigen Erlass beinhalte, antwortete der Departementsvorsteher, dass dies bei einem Sozialhilfebezüger möglich sei. Wenn aber eine wirtschaftliche Befähigung vorhanden sei, erlaube die Formulierung nur einen teilweisen Erlass. Der Zusatzantrag wurde mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Stöckli-Ammann Milly, SVP, Muri: Schon in der Vernehmlassung waren wir bei der Problematik der Kostenfrage der Meinung, dass sich die gewaltausübende Person an den anfallenden Kosten für die Beratung und die Unterstützung zu beteiligen hat. Wir sind über den Entscheid des Regierungsrats erfreut, dass sich nun die gewaltausübende Person nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen muss. Es werden ihm aber nach § 41a Abs. 3 nur seine Kosten, die daraus entstehen, angerechnet. Vergessen wird hier ganz klar, dass wahrscheinlich auch das Opfer oder, wenn noch Kinder betroffen sind, die Kinder Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen benötigen. Es ist nicht ersichtlich, warum das Opfer diese Kosten selber bezahlen muss. Daher stellt die SVP-Fraktion den Antrag, Abs. 3 folgendermassen zu ändern: "Die gewaltausübenden Personen übernehmen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Kosten der von ihnen verursachten Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen vollständig oder teilweise." Mit dieser Änderung ist gewährleistet, dass das Opfer seine Betreuungs- und Unterstützungsmassnahmen nicht selber berappen muss. Das Opfer kann in den meisten Fällen nichts dafür, dass es so weit gekommen ist und es würde mit dem Bezahlen der Betreuungsgebühren doppelt bestraft. Im Sinne der Opferhilfe, bitte ich Sie, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Ich habe schon im Eintretensvotum gesagt, dass es wichtig ist, dass eine Niederschwelligkeit gerade auch bei den Tätern vorhanden ist. Denn ich möchte nicht, dass das Geld schlussendlich eine Hemmschwelle ist, überhaupt eine Beratung entgegen zu nehmen. Wie man auch weiss, wurde das Strafgesetzbuch bereits dahingehend geändert, dass anstelle von Haftstrafen heute ebenfalls eher die Geldstrafen genutzt werden. Wenn jetzt eine Person die Wahl hätte zwischen Geldstrafe und der Massnahme einer Beratung, dann entscheiden sich wahrscheinlich einige mehr für die Geldstrafe, als zusätzlich noch mehr Geld für eine Beratungsstelle aufzuwenden. Ich bitte Sie daher, um die Niederschwelligkeit gewährleisten zu können, diesen Antrag ganz klar abzulehnen.

Roth Barbara, SP, Erlinsbach: Ich bitte Sie, den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen, aus den Gründen, die bereits meine Vorrednerin Lilian Studer genannt hat. Erstens es ist sehr wichtig, dass dieses Beratungsangebot sowohl seitens des Täters als auch seitens der Opfer nachher auch benutzt wird. Wenn hier wieder Kosten auferlegt werden oder es bereits schon zu Beginn der Beratung aufgeführt wird, dass er/sie dann alle Kosten oder einen Teil davon bezahlen muss, dann wird dieses Beratungsangebot nicht genutzt. Das würde bedeuten, dass dies die gegenteilige Wirkung hätte, die man erzielen will. Zweitens ist dieser Einschub völlig unnötig: Wenn die Kosten der Opfer bei der Opferhilfe anfallen, sei es für Beratung durch die Opferhilfestelle, sei es durch Schadensersatz oder Aufenthalt im Frauenhaus usw., dann wird im Falle eines Gerichtsverfahrens sowieso der Täter mit den Kosten belastet. Im Gerichtsverfahren wird zugeordnet, dass der Täter oder die Täterin diese Kosten tragen muss. Weitere Kosten können für allfällige Kinderschutzmassnahmen anfallen. Das Kindsrecht ist das höchste Recht, das wir in unserem Lande und auch in unserem Kanton achten sollten. Wenn Kinderschutzmassnahmen anfallen und über die Sozialhilfe bezahlt werden müssen, dann sind sowieso die Inhaber der elterlichen Gewalt rückerstattungspflichtig. Dies bedeutet gemäss Sozialhilfegesetz, dass dies bereits erledigt und erfüllt ist. Deshalb kann man diesen Zusatz streichen respektive ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Landammann Wernli Kurt, parteilos: Die Grossrätinnen Roth und Studer haben bereits die richtigen Antworten gegeben. Der Regierungsrat hat dies selbstverständlich bei der Vorprüfung der Situation ebenfalls erwogen, dass sämtliche Kosten dem Täter oder der Täterin auferlegt werden. Er ist aber zum Schluss gekommen, dass dies genau die Wirkungen haben würde, die die beiden Damen aufgeführt haben.

1. Wenn wir wirklich eine therapeutische Situation bei der Täterschaft herbeiführen wollen, dann muss die Einsicht auf der Seite der Täter vorhanden sein, dass die Massnahmen richtig sind. Sonst, wenn es zwangsweise erfolgt, ist der

Erfolg einer solchen Therapie äusserst fragwürdig. Es braucht also die Einsicht, die Zustimmung und auch die Bereitschaft der Täter, auf eine solche Beratung, Betreuung und entsprechende therapeutische Massnahmen einzutreten. Wenn wir jetzt möglicherweise im Bereich der finanziellen Konsequenzen eine höhere Hürde ins Auge fassen, dann könnte das genau das Gegenteil bewirken. Frau Studer hat dazu richtig ausgeführt, dass dann der Täter diese Massnahmen ablehnt und eher die höhere Busse übernehmen will. Die Busse wird nie die vollständigen Kosten decken - das kann ich Ihnen jetzt schon sagen -, weil der entsprechende Richter natürlich nicht auch noch die möglichen Beratungs- und Betreuungskosten in seine Zusprechung der Bussensituation mit einbeziehen kann. Das darf er nicht. Also wird für den Täter in Abwägung der finanziellen Konsequenzen eine Busse immer besser sein. Aber das wollen wir ja nicht.

2. Frau Roth hat das völlig richtig ausgeführt: Wir haben bei der Opferhilfesituation diese Angelegenheit sauber geregelt. Wir müssen jetzt nicht noch einmal widersprüchliche Möglichkeiten in das Gesetz aufnehmen. Dies trifft auch in Bezug auf die Kinderschutzsituation zu. Ich will das nicht wiederholen, denn ich kann dem nur zustimmen.

Wir würden also mit dieser Aufnahme - auch bezüglich Ausführung und Massnahmen, die möglicherweise greifen sollten - nur zusätzliche, komplexe Probleme schaffen.

Abstimmung:

Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Stöckli mit 82 gegen 43 Stimmen.

§ 47 Abs. 1 lit. d, e und f

Zustimmung

Vorsitzende: Ich schliesse die Vormittagssitzung und wünsche Ihnen allen einen guten Appetit.

(Schluss der Sitzung um 12:29 Uhr)